

# **2021: Themen, Trends und Perspektiven**

der Zentralen Evaluations-  
und Akkreditierungsagentur  
Hannover (ZEvA)

Juli 2022

---

## **Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

## **Studien zum Qualitätsmanagement im Hochschulwesen, Nr. 2**

ISSN 2750-7475



Dieses Werk ist open access unter der Creative-Commons-Lizenz CC BY-NC-SA verfügbar.

© Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEVA), Hannover 2022

[www.zeva.org](http://www.zeva.org)

Geschäftsführung: Henning Schäfer ([schaefer@zeva.org](mailto:schaefer@zeva.org))

Wissenschaftliche Leitung: Prof. Dr. Wolfgang Lücke

Redaktion: Malte Huylmans, Dr. Antje Kuhle, Ailina Schwenk

## Vorwort

Externe Qualitätssicherung für Studium und Lehre an Hochschulen hat viele Facetten. Die verschiedenen Formen und Methoden der Akkreditierung, Evaluation, Auditierung, Zertifizierung und Validierung, die die ZEvA regelmäßig anwendet, unterliegen jeweils anderen Anforderungen. Ihr Fokus kann auf einzelnen Studienprogrammen liegen, dem gesamten Qualitätsmanagement einer Hochschule, auf hochschulischen Projekten oder Sonderprogrammen zur Verbesserung der Hochschullehre, auf hochschulischer Weiterbildung oder auch auf den Angeboten außerhochschulischer Bildungsträger.

In all diesen Tätigkeiten gewinnt die ZEvA, sozusagen als Nebenprodukt, Erkenntnisse, die Rückschlüsse auf das Hochschulwesen und seine Qualitätssicherung im Ganzen zulassen. Diese Erkenntnisse werden im Folgenden zusammengetragen und analysiert. Wir schauen zurück auf das Jahr 2021, auf besondere Themen, die in diesem Jahr vorherrschend waren, reflektieren unsere eigene Arbeit, und leiten aus den Ergebnissen dieser Analyse Ziele für die Zukunft ab. Auch wenn die Datengrundlage auf die Verfahren der ZEvA begrenzt bleibt, bieten diese doch – vor allem in Bezug auf das deutsche Hochschulwesen – eine repräsentative Stichprobe, die allgemeine Trends erkennen lässt. Unsere Feststellungen zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Akkreditierung, zum Umgang mit dualen Studiengängen und mit Systemakkreditierungen in Hochschulverbänden, zum Studieneinstieg in MINT-Studiengänge und zur Akkreditierung internationaler Studiengänge und Hochschulen lassen sich auf die Arbeit anderer Agenturen übertragen und können diesen zum Vergleich und zur Verifizierung ihrer eigenen Untersuchungen dienen.

Mit dem vorliegenden Bericht möchte die ZEvA ihre Erkenntnisse daher einer breiten Öffentlichkeit zugänglich machen und interessierten Leser\*innen Impulse für eine eingehendere Beschäftigung mit den behandelten Themen geben. Letztlich ist allen Akteur\*innen in der externen Qualitätssicherung von Studium und Lehre, der Politik und öffentlichen Verwaltung, den Hochschulen, den Studierenden, den Agenturen, der Berufspraxis u. v. m. ein Ziel gemeinsam: die stetige Weiterentwicklung der Qualität des Hochschulstudiums. Aus diesem Grund präsentiert die ZEvA künftig im Rahmen der neu gegründeten Reihe „Studien zum Qualitätsmanagement im Hochschulwesen“ jährlich eine derartige Zusammenschau ihrer Arbeit des jeweils vergangenen Jahres und veröffentlicht darüber hinaus ausführliche Analysen einzelner Themen. Mit diesen Analysen leistet die ZEvA ihren Beitrag zur Weiterentwicklung der qualitätssichernden Verfahren im Hochschulbereich insgesamt.

Henning Schäfer  
Geschäftsführer

Prof. Dr. Wolfgang Lücke  
Wissenschaftlicher Leiter

# Inhalt

Vorwort.....	2
Inhalt .....	3
1 Die Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur .....	4
1.1 Wer wir sind.....	4
1.2 ENQA Review.....	5
1.3 Internes Qualitätsmanagement und Arbeitsgruppen .....	5
1.4 Digitalisierung der Arbeitsprozesse.....	8
1.5 Das Jahr 2021 in der ZEvA.....	9
2 Programmakkreditierung .....	10
2.1 Schwerpunkte und Trends .....	10
2.2 Impuls 1: Programmakkreditierung in der Corona-Pandemie.....	19
2.3 Impuls 2: Duale Studiengänge.....	19
2.4 Zusammenfassung und Ausblick .....	20
3 Systemakkreditierung .....	21
3.1 Schwerpunkte und Trends .....	21
3.2 Impuls: Systemakkreditierung und Hochschulverbünde.....	23
3.3 Zusammenfassung und Ausblick .....	23
4 Evaluation und Beratung .....	25
4.1 Schwerpunkte und Trends .....	25
4.2 Impuls: Studieneinstieg in den MINT-Studiengängen.....	27
4.3 Zusammenfassung und Ausblick .....	28
5 Internationales.....	30
5.1 Schwerpunkte und Trends .....	30
5.2 Zusammenfassung und Ausblick .....	33
6 Zertifizierung und Validierung .....	34
6.1 Schwerpunkte und Trends .....	34
6.2 Zusammenfassung und Ausblick .....	35
7 Planung und Ziele.....	37

# 1 Die Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur

## 1.1 Wer wir sind

Die Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEvA) wurde 1995 von der Landeshochschulkonferenz (LHK) Niedersachsen eingerichtet, um die Qualitätsverbesserung von Lehre und Studium an den Hochschulen zu unterstützen.

Diese Aufgabe setzte sie mit flächendeckenden Evaluationen von Studium und Lehre an allen niedersächsischen Hochschulen um und bietet noch heute Hochschulen und Berufsakademien – auch außerhalb Niedersachsens – als Dienstleistung die Organisation und Durchführung von externen Evaluationsverfahren an. Diese externen Evaluationen stellen eine Hilfestellung zur Qualitätsentwicklung und -verbesserung in allen mit Studium und Lehre verbundenen Bereichen dar.

Der Akkreditierungsrat hat die ZEvA mit Beschluss vom 4. Februar 2000 als erste deutsche Agentur für die Programmakkreditierung zertifiziert. Inzwischen bietet die ZEvA neben der System- und Programmakkreditierung sowie Evaluationen auch Zertifizierungen und Validierungen, internationale Akkreditierungen (auf institutioneller und Programmebene), institutionelle Audits (Österreich) und Beratungen an.

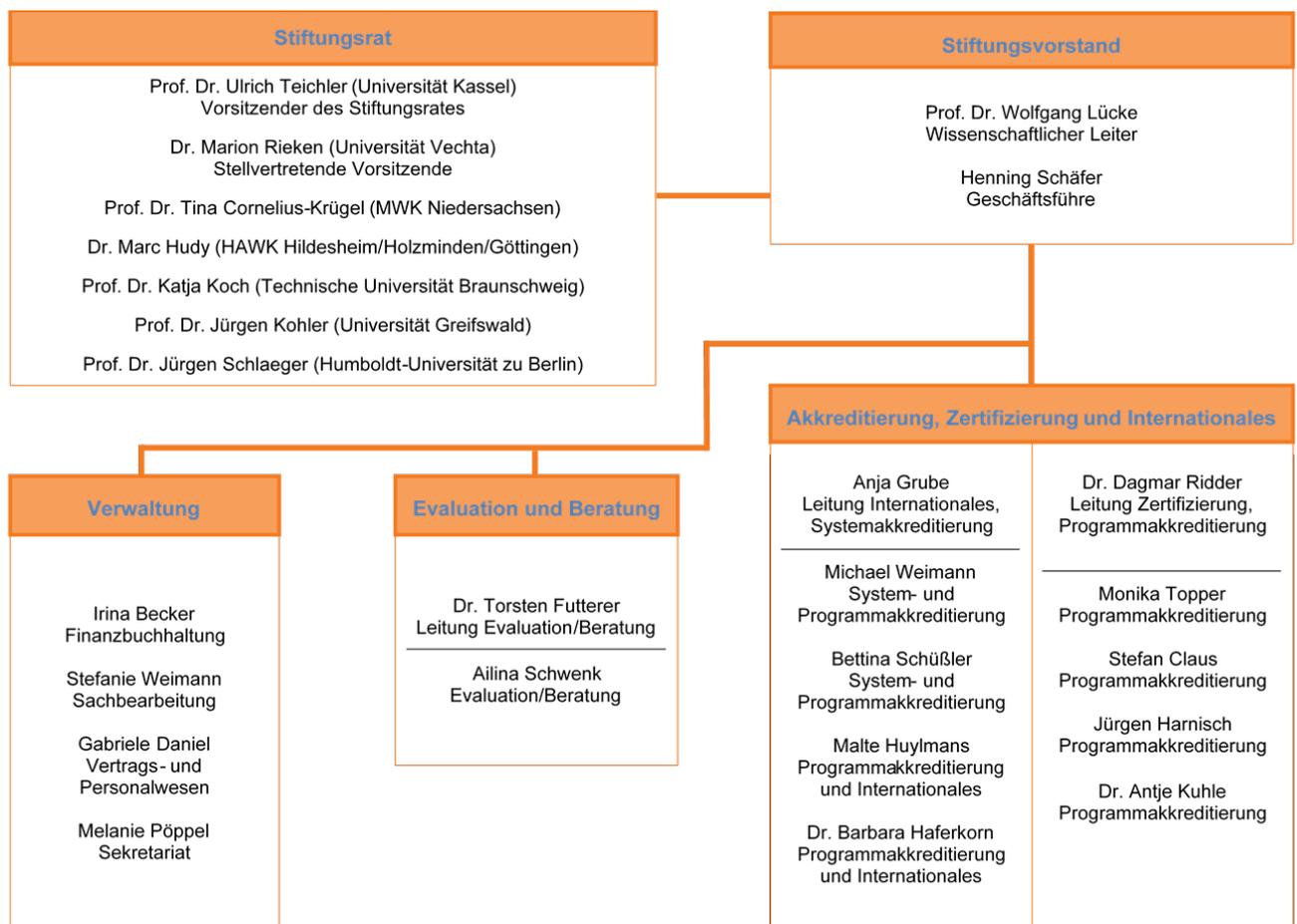


Abbildung 1: Organigramm der ZEvA (Stand: 31.12.2021)

Die ZEvA ist Mitglied in ENQA (European Association for Quality Assurance in Higher Education), CEENQA (Central and Eastern European Network of Quality Assurance Agencies in Higher Education), ECA (European Consortium for Accreditation) und der DeGEval (Gesellschaft für Evaluation). Außerdem ist die ZEvA seit März 2008 im European Quality Assurance Register for Higher Education (EQAR) gelistet. Die Erneuerung dieser Registrierung gewährleistet die damit verbundene externe Qualitätssicherung in regelmäßigen Zyklen.

## 1.2 ENQA Review

In 2021 wurde die ZEvA durch ENQA begutachtet, um sowohl die Mitgliedschaft in ENQA als auch die Listung im EQAR zu verlängern. Dazu wurde in 2020 ein Selbstevaluationsbericht erstellt und an ENQA verschickt. Im April 2021 fanden Gespräche statt, die aufgrund der Pandemie-Lage online durchgeführt werden mussten. Neben den Mitarbeiter\*innen der ZEvA waren zu diesen Gesprächen auch Vertreter\*innen der Gremien (Stiftungsrat, ZEKo, SEK, Revisionskommission), Kund\*innen (Hochschulen) und Gutachter\*innen der ZEvA, des Akkreditierungsrates und des niedersächsischen Wissenschaftsministeriums eingeladen.

Im Juli erhielt die ZEvA den Bewertungsbericht der Gutachter\*innen, der zusammen mit einer Stellungnahme der ZEvA dem ENQA-Vorstand vorgelegt wurde. Am 22. September folgte die Bestätigung, dass die Mitgliedschaft der ZEvA in ENQA für fünf Jahre verlängert wurde. Die Entscheidung des ENQA-Vorstandes konstatiert, dass die ZEvA die European Standards and Guidelines substantiell erfüllt. Daraufhin wurden der Bericht und der ENQA Beschluss an die Geschäftsstelle des EQAR mit der Bitte um Verlängerung der Listung im Register weitergegeben. Nach Ergänzung weiterer Informationen im Dezember 2021 hat im März 2022 auch das EQAR Register Committee den Antrag der ZEvA positiv beschieden.

Mit der Entscheidung von ENQA und EQAR waren eine Reihe von Empfehlungen verbunden. Um diese aufzugreifen und Maßnahmen abzuleiten, hat die ZEvA eine Klausurtagung anberaumt.

## 1.3 Internes Qualitätsmanagement und Arbeitsgruppen

Die ZEvA nutzt verschiedene Instrumente der internen Qualitätssicherung. Dazu gehören neben den institutionellen Gremien (Stiftungsrat und Stiftungsvorstand, ZEvA-Kommission (ZEKo), Ständige Evaluierungskommission (SEK), Revisionskommission u. a. regelmäßige Jours Fixes (gesamtes Team, bereichsbezogen, Leitungsteam, Verwaltungsteam), verfahrensbezogene Evaluationen der Zufriedenheit von Gutachter\*innen und Hochschulen und jährliche Klausurtagungen.

Im September führte die ZEvA eine zweitägige Klausurtagung in der Bundeslehranstalt Burg Warberg durch. Themen des ersten Tages waren u. a. die Nachlese des ENQA-Reviews und die Bildung von Arbeitsgruppen zur internen Qualitätssicherung, zu thematischen Analysen und zur Gutachter\*innenqualifizierung. Der zweite Tag war dem Thema Unternehmenskultur gewidmet. Hier erfolgte der Blick auf notwendige Veränderungen, mit welchen die ZEvA dem sich verändernden Markt und den daraus folgenden Stakeholder-Interessen gerecht werden kann. Zudem wurden die ZEvA als Arbeitgeberin, die Erwartungen von Mitarbeiter\*innen an diese und die interne Zusammenarbeit reflektiert.

Ergebnis der Klausurtagung war die Bildung von vier Arbeitsgruppen (AG), welche ihre Arbeit zu folgenden Themen aufnahmen: „Thematische Analysen“, „Gutachter\*innenqualifizierung“, „Interne Qualitätssicherung“ sowie „Jour Fixe und Gesprächskultur“. Die Ergebnisse dieser AGs sollen ab 2022 umgesetzt werden.

Im Oktober und November wurde in zwei Teilen eine zusätzliche Klausur explizit für den Bereich der Verwaltung der ZEvA durchgeführt. Hier lag der Fokus auf den Veränderungen der Verwaltungsprozesse, welche durch die Einführung der Software QuoJob und die damit vorschreitende Digitalisierung der Arbeitsabläufe notwendig wurden. Dazu gehören insbesondere neue Controlling- und Verwaltungsprozesse, die Identifikation weiterer Handlungsfelder und eine Intensivierung der Abstimmung untereinander.

Aufgabe der AG „Jour Fixe und Gesprächskultur“ war zum einen die Erarbeitung eines neuen Konzeptes zur Durchführung des allgemeinen Jour Fixes mit allen Mitarbeiter\*innen der ZEvA. Dieser erhielt eine neue Struktur, um Informationen stringenter den verschiedenen Bedarfsgruppen zugänglich zu machen und damit die Termine zeitlich zu straffen und auf das Wesentliche zu beschränken. Die Frequenz des allgemeinen Jour fixes wurde von zwei- auf vierwöchentlich reduziert. Im Zuge dieser Umgestaltung wurden für die einzelne Bereiche spezifische Jours Fixes eingerichtet, welche ebenfalls alle vier Wochen stattfinden. Der Wechsel von allgemeinem und spezifischem Austausch alle zwei Wochen soll dazu beitragen, fokussierter auf die Informationsbedarfe der einzelnen Bereiche einzugehen ohne den übergreifenden Austausch zu vernachlässigen. Zum anderen erarbeitete die AG ein Plakat zur Abbildung der Kommunikationskultur in der ZEvA, welches die Werte der Zusammenarbeit verdeutlichen soll. Im Zentrum sollen hier Respekt und Wertschätzung für die Zeit sowie Meinungen und Bedürfnisse der Kolleg\*innen stehen.

Die AG „Gutachter\*innenqualifizierung“ war mit der konzeptuellen Neugestaltung des zugehörigen Prozesses für die Programmakkreditierung betraut. Die Gutachter\*innenqualifizierung soll den Gutachter\*innen unabhängig von der Teilnahme an einem spezifischen Programmakkreditierungsverfahren ihre Rolle im Verfahren verdeutlichen und die Vorgaben der Musterrechtsverordnung (MRVO) vermitteln. Im Rahmen der Schulungen sollen ferner Änderungen und aktuelle Auslegungen der Vorgaben sowie deren Interpretationsmöglichkeiten diskutiert werden. Zudem bietet sich hier die Möglichkeit, spezielle Themen (z. B. Joint Degree) zu vertiefen. Die Gutachter\*innen werden aktiv und frühzeitig auf die Tätigkeit vorbereitet, sodass sich der Aufwand in Vorbereitung der einzelnen Verfahren verringert. Für die Durchführung der Gutachter\*innenschulung stehen zwei Formate zur Verfügung: Webinare und Workshops in Präsenz. Die drei jährlich stattfindenden Webinare (ca. 2–3 Stunden) sollen als ein möglichst niederschwelliges Angebot für potentielle Gutachter\*innen fungieren. Die Workshops in Präsenz hingegen finden ganztägig statt und konzentrieren sich neben der Schulung in den Kriterien der MRVO auf ein Schwerpunktthema. Sie erlauben den Teilnehmer\*innen, eigene Erfahrungen einzubringen und sich intensiv auszutauschen.

Erster Auftrag der AG „Interne Qualitätssicherung“ war die Neukonzeption der verfahrensbezogenen Evaluationen der Zufriedenheit von Gutachter\*innen und Hochschulen, welche in 2021 begonnen wurde und Mitte 2022 abgeschlossen wird. Dabei werden nicht nur die entsprechenden Fragebögen überarbeitet, sondern auch der Prozess der Befragung und das

Reflexionsverfahren optimiert. Dies betrifft die Erhebungen in der Programm- und Systemakkreditierung, den internationalen Verfahren, den Audits in Österreich, der Zertifizierung und der Validierung. Da die Evaluationsverfahren sehr individuell sind, werden hier Feedbackrunden in den Abschlussveranstaltungen durchgeführt. Auch hier soll jedoch geprüft werden, inwiefern der Prozess standardisiert werden kann. Die Fragebögen wurden in erster Linie gestrafft und der Befragungsprozess strukturell beschrieben und mit Verantwortlichkeiten hinterlegt.

Hauptaufgabe der AG „Thematische Analysen“ ist es, die Anfertigung thematischer Analysen in der ZEvA voranzutreiben. Dazu werden in der ZEvA thematische Analysen in zwei Bereiche unterteilt: die wiederkehrende Studie zu Themen, Trends und Perspektiven nach Jahren sowie ausführliche wissenschaftliche Studien. In beiden Bereichen soll jährlich jeweils eine thematische Studie erarbeitet werden. Die wiederkehrenden Studien greifen auf vorliegende Daten und Prozessen, welche auch im internen Jahresbericht dargestellt werden, zurück. Sie betrachten strukturelle sowie thematische Entwicklungen, wie z. B. Trends bei den im Jahresverlauf bearbeiteten Akkreditierungsverfahren sowie die Schwerpunkte der Arbeit der ZEvA in den Arbeitsbereichen (Programmakkreditierung, Systemakkreditierung, Evaluation und Internationales). Die wiederkehrende Analyse dient zum einen der Reflexion der Verfahrensabläufe und Weiterentwicklungen der ZEvA im internen Qualitätssicherungsprozess. Zum anderen ist sie durch ihre Veröffentlichung ein Instrument um die Stakeholder der ZEvA zu informieren und Transparenz herzustellen. Die Studien werden jeweils den Gremien der ZEvA vorgestellt und diskutiert.

Im Bereich der ausführlichen wissenschaftlichen Studien hingegen sollen thematischen Analysen, welche nicht abschließend aus vorliegenden Daten resultieren, erarbeitet werden. Diese können sich verschiedener Datengrundlagen und Methodiken bedienen (z. B. Befragungen, Fremddatenanalyse oder ausgiebige Literaturrecherchen und -analysen). Dabei sollen in einem regelmäßigen Turnus Analysen aus den Bereichen Programm- und Systemakkreditierung sowie Evaluation und Internationales angefertigt werden. Die Studien können in Kooperation mit Expert\*innen aus der Wissenschaft, der Berufspraxis und dem Qualitätsmanagement angefertigt werden und sollen i. d. R. durch einen Scientific Advisor aus den Gremien der ZEvA (ZEKo, SEK) begleitet werden. So kann einerseits ein Beitrag zur Analyse des gesamten Hochschulsystems bzw. dessen Weiterentwicklung geleistet und andererseits die Vernetzung intensiviert werden.

Die Veröffentlichung erfolgt i. d. R. innerhalb der neu gegründeten wissenschaftlichen Reihe „Studien zum Qualitätsmanagement im Hochschulwesen“. Diese dient einerseits der regelmäßigen Publikation der thematischen Analysen der ZEvA, die so an einem Ort vereint und damit leichter zugänglich sind. Andererseits ist die Reihe offen für Beiträge von Expert\*innen aus der Wissenschaft sowie dem internen und externen Qualitätsmanagement an Hochschulen und Berufsakademien. Ziel der Reihe ist es, Beiträgen zur Analyse des gesamten Hochschulsystems bzw. dessen Weiterentwicklung eine Plattform zu bieten.

Zusätzlich hat die ZEvA-Kommission, um die Entwicklungen der COVID-19-Pandemie und die damit sprunghaft fortschreitenden Entwicklungen in der Digitalisierung zu berücksichtigen, in 2021 eine AG „Digitalisierung“ gebildet. Ziel der AG ist es, die Thematik der Digitalisierung zu

reflektieren, deren Auswirkungen auf die ZEvA zu diskutieren und durch wissenschaftliche Impulse den Diskurs zu bereichern. Dabei wurde festgelegt, dass der Output der AG einen Bezug zum originären Tätigkeitsfeld der ZEvA – die Sicherung der Qualität von Studium und Lehre und die Einhaltung einheitlicher Standards – haben sollte. Zudem sollen Erfahrungen aus der Zeit der COVID-19-Pandemie als Grundlage für einen zukünftigen Umgang mit der Digitalisierung genutzt werden. Betreut wird die AG Digitalisierung der ZEvA Kommission durch die Mitglieder der AG „Thematische Analysen“.

#### 1.4 Digitalisierung der Arbeitsprozesse

Bereits im Dezember 2020 wurde entschieden, eine Agentursoftware eines externen Anbieters zur Dokumentation der Verfahren zu implementieren. Diese wurde im ersten Halbjahr 2021 eingeführt, und es fanden entsprechende Schulungen des Personals statt. Durch eine Altdatenmigration aus den vorherigen ZEvA-internen Datenbanken konnten auch die Daten vorheriger Jahre in der Agenturdatenbank nutzbar gemacht werden. Als individuelle Programmierung wurde ein Modul zur Auswertung der Studiengangsakkreditierungen beauftragt. Dadurch können jetzt auch elektronisch Auswertungen über die akkreditierten Studiengänge erstellt werden. Nach und nach wurden Prozesse der ZEvA auf die digitale Durchführung umgestellt. Dies betraf insbesondere die Projektdokumentation, das Angebots-, Vertrags- und Rechnungswesen, die Gutachter\*innen- und Kontaktdatenbank, die Terminplanung, die Personalverwaltung und Kapazitätsplanung, das Controlling sowie die Arbeitszeiterfassung. Zusätzlich zur generellen Arbeitszeiterfassung wurde, als neues bzw. wiederbelebtes Controlling-Instrument, auch eine Projektzeiterfassung eingeführt.

Ein weiterer Schritt zur Digitalisierung war die Einführung einer digitalen Signatur. Damit hat die ZEvA nun die Möglichkeit, Verträge rechtssicher elektronisch zu unterschreiben. Insbesondere für Verträge mit Gutachter\*innen führt dies zu einer deutlichen Erleichterung.

In Auftrag gegeben wurde zum Ende des Jahres die Entwicklung eines neuen Corporate Designs inklusive einer Neugestaltung des Webauftritts der ZEvA, um die Attraktivität der ZEvA im In- und Ausland zu steigern. Dieses Projekt soll in 2022 realisiert werden.

## 1.5 Das Jahr 2021 in der ZEvA



Abbildung 2: Das Jahr 2021 in der ZEvA als Zeitstrahl

## 2 Programmakkreditierung

Vier Themen, die bereits im Jahr 2020 wichtig waren, blieben auch in 2021 für das Referat Programmakkreditierung relevant. Zum ersten waren dies die neuen Prozesse im Akkreditierungswesen, die durch die Einführung der Musterrechtsverordnung im Jahr 2018 angestoßen wurden. Die Umstellung bei der ZEvA konnte 2021 erfolgreich abgeschlossen werden. Referent\*innen, Gutachter\*innen und Hochschulen sind mittlerweile sehr gut mit den Rahmenbedingungen vertraut, sodass eine zuverlässige Akkreditierung gewährleistet ist.

Zum Zweiten wurden in 2020 zwei mögliche zusätzliche Verfahrensschritte institutionalisiert, die der Mängelreduktion dienen: die kleine preislich inkludierte Mängelbeseitigung und der kostenpflichtige Qualitätsverbesserungsprozess.<sup>1</sup> Im Jahr 2021 zeigte sich, dass dieses System funktional ist. Die Hochschulen nehmen die kostenlose kleine Variante gerne in Anspruch, um in Anschluss an die Begehung kurzfristig Anpassung in den Studiengangsdokumenten und -konzepten vorzunehmen. Somit werden Akkreditierungsberichte mit weniger oder keinen Auflagen bzw. Empfehlungen beim Akkreditierungsrat eingereicht, was Letzteren entlastet. Der kostenpflichtige Verbesserungsprozess wurde seltener in Anspruch genommen, führte aber ebenfalls zu einer Reduktion von Auflagen und Empfehlungen.

Zum Dritten nahm der Akkreditierungsrat auch in 2021 häufig Änderungen seiner Vorgaben und Erläuterungen vor, die sowohl formale als auch die fachlich-inhaltlichen Kriterien der MRVO betrafen. Zusätzlich fiel auf, dass der Akkreditierungsrat nicht immer eindeutige Zuordnungen der Sachverhalte zu den Kriterien vornahm.<sup>2</sup> So wurde beispielsweise die Auflage, dass keine Leistungen (z. B. Abschlussarbeiten) explizit von der Anrechnung ausgeschlossen werden dürfen, als formale Auflage zu Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV<sup>3</sup> oder als fachliche-inhaltliche Auflage zu § 12 Abs. 1 S. 1–3 und 5 (Curriculum)<sup>4</sup> oder § 12 Abs. 4 (Prüfungssystem)<sup>5</sup> zugeordnet.

Zum Vierten blieben die Chancen und Herausforderungen durch die Corona-Pandemie im Jahr 2021 prägend für die Verfahren der Programmakkreditierung. Nach den anfänglichen Bedenken gegenüber und Schwierigkeiten mit digitalen Verfahren konnten im Jahr 2021 alle Verfahren mit Hilfe digitaler Tools (z. B. Zoom, WebEx, Big Blue Button) durchgeführt werden. Die ZEvA bot dafür zusätzliche Beratungen an und schuf somit Sicherheit für alle Beteiligten. Zusätzlich wurde eine diesbezügliche thematische Analyse erstellt (vgl. Impuls 1).

### 2.1 Schwerpunkte und Trends

Insgesamt wurden im Jahr 2021 40 von der ZEvA durchgeführte Verfahren der Programmakkreditierung mit 69 Studiengängen durch den Akkreditierungsrat beschlossen. Zusätzlich wurden in 2021 zwei Verfahren mit insgesamt acht Studiengängen gemäß Vorgaben der KMK und

---

<sup>1</sup> Vgl. [https://www.zeva.org/fileadmin/Downloads/Akkreditierung/Qualitaetsverbesserungsprozess\\_ZEvA\\_2020-04-09.pdf](https://www.zeva.org/fileadmin/Downloads/Akkreditierung/Qualitaetsverbesserungsprozess_ZEvA_2020-04-09.pdf).

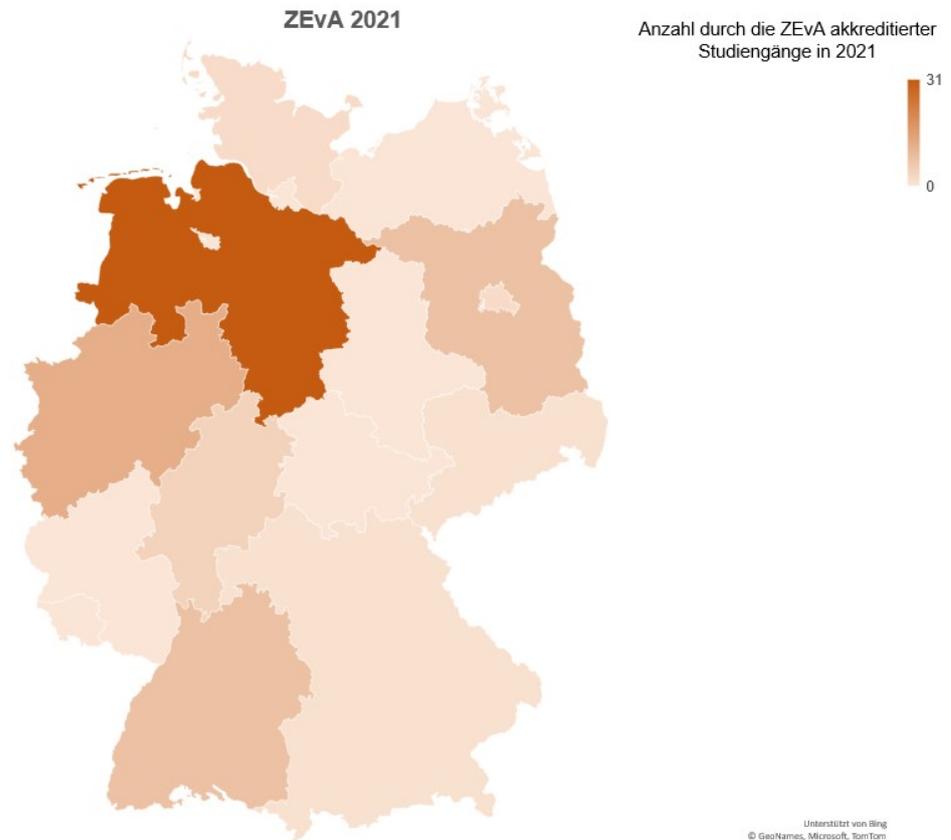
<sup>2</sup> Die Angabe der Paragraphen beziehen sich jeweils auf die MRVO. Die Nummerierungen in den Länderverordnungen können abweichen.

<sup>3</sup> Vgl. z. B. Wirtschaftsrecht (LL.B.), Ostfalia HS, AR-Beschluss [10 009 572](#).

<sup>4</sup> Vgl. z. B. Lebensmittelchemie (B.Sc./M.Sc.), TU Braunschweig, AR-Beschluss [10 009 466](#).

<sup>5</sup> Vgl. z. B. Animal Biology and Biomedical Sciences (M.Sc.), TiHo Hannover, AR-Beschluss [10 008 753](#).

des AR (Drs AR 20/2013) entschieden. Für 42 Studiengänge wurde die Auflagenerfüllung bestätigt. 9 Änderungsanzeigen wurden bearbeitet. Die folgende Analyse bezieht sich ausschließlich auf die durch den Akkreditierungsrat beschlossenen Verfahren.

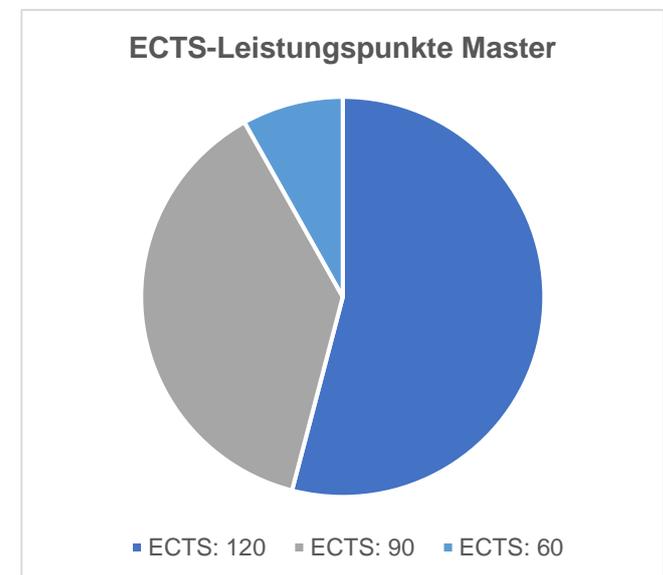
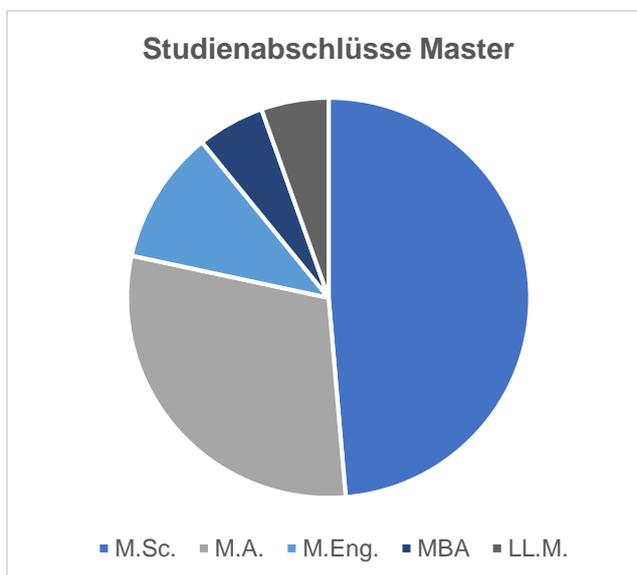
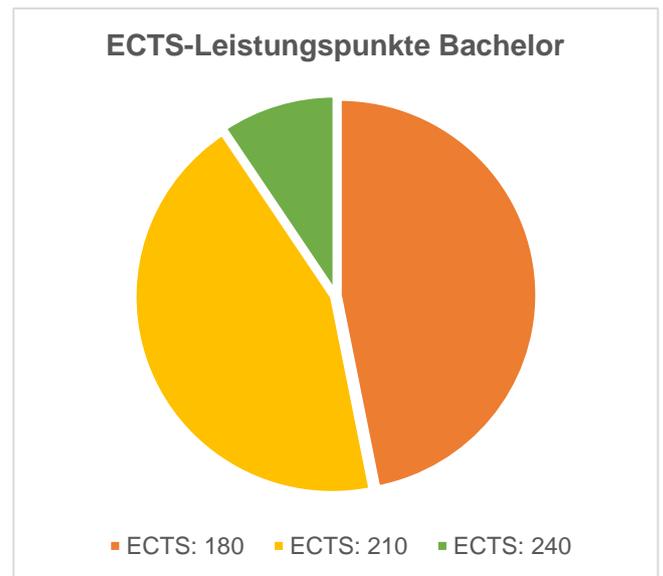
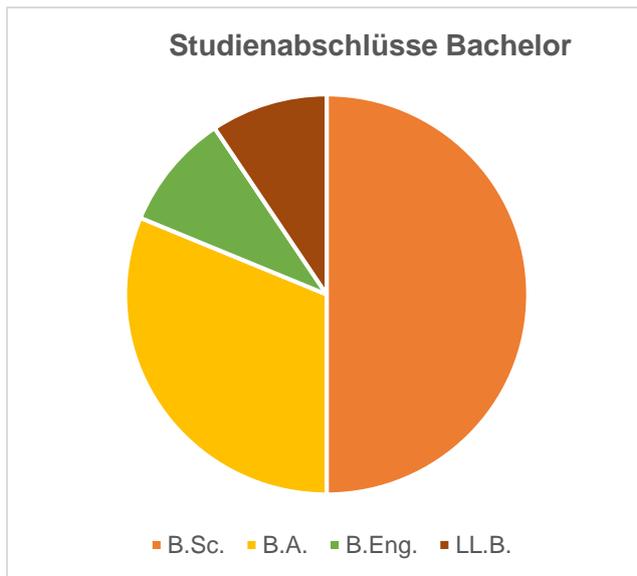


*Abbildung 3: Verfahren der Programmakkreditierung in 2021*

Von den 40 in 2021 abgeschlossenen Verfahren waren 27 Einzel- (67 %) und 13 Bündelverfahren (2–7 Studiengänge, 33 %). 25 Studiengänge (36 %) wurden zum ersten Mal akkreditiert und 44 Studiengänge (64 %) reakkreditiert. Die Verfahren fanden an 25 Hochschulen (15 Fachhochschulen, 10 Universitäten) statt. Somit lag auch in 2021 das Verfahrensvolumen schwerpunktmäßig bei den Fachhochschulen. Der Anteil der Universitäten stieg aber auf 40 % (20 % in 2020).

62 Studiengänge (90 %) können in Vollzeit studiert werden. In sieben Studiengängen davon ist eine optionale Teilzeit-Variante vorgesehen und weitere sieben Studiengänge werden als dual bezeichnet. Die anderen sieben Studiengänge (10 %) können nur in Teilzeit studiert werden und sind berufsbegleitend. Drei dieser Teilzeitstudiengänge sind als Fernstudium bzw. Blended Learning angelegt. Insgesamt überwiegen somit die Vollzeit-Studiengänge. Die Zahl der dualen Studiengänge nimmt aber stetig zu (vgl. Impuls 2).

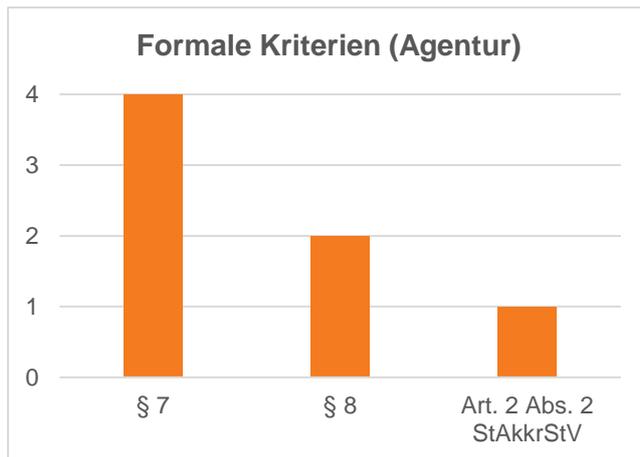
Von den 69 in 2021 akkreditierten Studiengängen sind 32 Bachelor- und 37 Masterstudiengänge. Die Abschlüsse und ECTS-Leistungspunkte verteilen sich wie folgt.



Entsprechend waren die Studiengangsbezeichnung B.Sc. und M.Sc. vorherrschend. Noch immer sehr verbreitet ist die Aufteilung der ECTS-Leistungspunkte mit 180 im Bachelor und 120 im Master.

Für 45 Studiengänge (65 %) wurden in Übereinstimmung von Agentur und Gutachter\*innen eine Akkreditierung ohne Auflagen empfohlen. In 24 Verfahren (35 %) wurden Auflagen vorgeschlagen. Insgesamt wurden 34 Auflagen (pro Studiengang 1–5) formuliert. In einem Fall wurden lediglich formale, in zwanzig Fällen (83 %) lediglich fachlich-inhaltliche<sup>6</sup> Auflagen und in drei Fällen (13 %) beides vorgeschlagen.

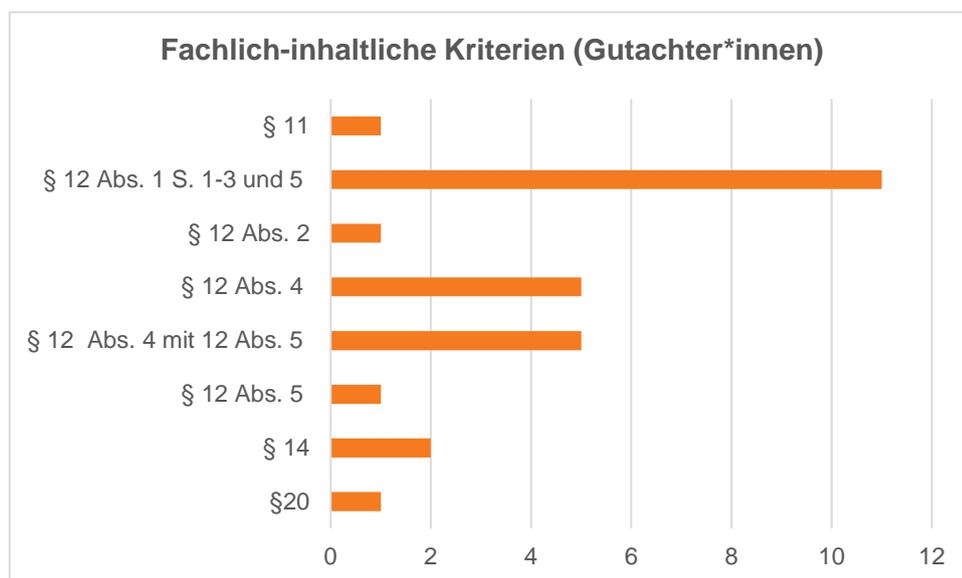
<sup>6</sup> Da 2021 kein Joint-Degree-Programme oder Lehramtsstudiengänge akkreditiert wurden, entfallen § 10, § 13 Abs. 2–3 und § 16 in der Aufstellung.



Insgesamt wurden von der Agentur sieben formale Auflagen identifiziert. In Bezug auf § 7 (Modularisierung) wurde moniert, dass die Angaben in den Modulhandbüchern unvollständig bzw. missverständlich sind. Die Auflagen den § 8 (Leistungspunktesystem) betreffend wiesen auf fehlende oder inkonsistente Angaben zum Arbeitsumfang und den ECTS-Leistungspunkten hin. Zudem wurde festgestellt, dass die Lissabon-Konvention nicht eingehalten und ein Ausschluss bestimmter Leistungen

(Abschlussarbeit) nicht zulässig ist (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV).<sup>7</sup>

Im Bereich der fachlich-inhaltlichen Kriterien wurden von den Gutachter\*innen insgesamt 27 Auflagen vorgeschlagen.<sup>8</sup>



Thematische Schwerpunkte in Bezug auf § 12 Abs. 1 S. 1–3 und 5 (Curriculum) waren zu allgemeine bzw. nicht kompetenzorientierte Ausführungen in den Modulhandbüchern, fehlende Anpassung an das Abschlussniveau sowie inkorrekte Zugangsvoraussetzungen zu Weiterbildungsstudiengängen (berufspraktische Erfahrung nicht beachtet). Im Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4) stellten die Gutachter\*innen Inkonsistenzen zwischen den Modulbeschreibungen und den Prüfungs- bzw. Studienordnungen sowie fehlende verbindliche Festlegungen zu den

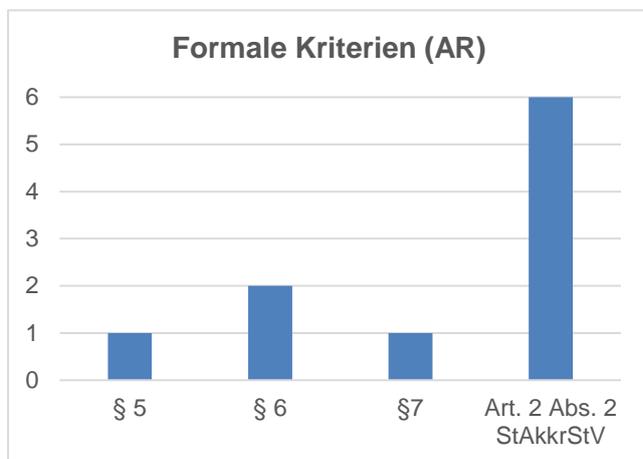
<sup>7</sup> In keinem Fall wurden zu den formalen Kriterien § 3 (Studienstruktur und Studiendauer), § 4 (Studiengangprofile), § 5 (Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten), § 6 (Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen) und ggf. § 9 (Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen) Auflagen empfohlen.

<sup>8</sup> Die Gutachter\*innen stellten keine auflagenrelevanten Mängel für § 12 Abs. 1 S. 4 (Mobilität), § 12 Abs. 3 (Ressourcenausstattung), ggf. § 12 Abs. 6 (Besonderer Profilanpruch), § 13 Abs. (Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen)<sup>8</sup>, § 15 (Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich) und ggf. § 19 (Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen) fest.

Prüfungsformen fest. In Kombination von Prüfungssystem und Studierbarkeit (§ 12 Abs. 4 mit § 12 Abs. 5) hielten die Gutachter\*innen fest, dass modulbezogene und kompetenzorientierte Prüfungen fehlten. Seltener wurden von den Gutachter\*innen zu folgenden Bereichen Auflagen vorgeschlagen:

- § 11 (Qualifikationsziele): inkonsistente Darlegung von Qualifikationszielen und Berufsfeldern
- § 12 Abs. 2 (Personelle Ausstattung): weitere Professur nötig
- § 12 Abs. 5 (Studierbarkeit): Prüfungsbelastung zu hoch
- § 14 (Studienerfolg): Evaluationsergebnisse nicht in den Qualitätsregelkreis eingebunden, Absolvent\*innenbefragungen fehlen
- § 20 (Hochschulische Kooperationen): Kooperationsvertrag fehlt.

Der Akkreditierungsrat akkreditierte 46 Studiengänge (67 %) ohne Auflagen. Für die weiteren 23 Studiengänge (33 %) wurden insgesamt 36 Auflagen ausgesprochen (pro Studiengang 1–4). Dabei schloss sich der Akkreditierungsrat in 29 Fällen (42 %) dem Votum von Agentur und Gutachter\*innen an, dass keine Auflagen nötig sind. Den Auflagen, zum Teil in abgewandelter bzw. ergänzter Form, schloss sich der Akkreditierungsrat in sieben Fällen (10 %) an. In 17 Fällen (25 %) entfielen die Auflagen von Agentur und Gutachter\*innen durch nachgereichte Unterlagen oder eine andere Entscheidungspraxis, sodass die Studiengänge ohne Auflagen akkreditiert wurden. In 16 Fällen (23 %) wurden bei Studiengängen, bei denen Agentur und Gutachter\*innen keine Mängel festgestellt haben, vom Akkreditierungsrat Auflagen hinzugefügt. Für sieben Studiengänge wurden lediglich formale, für 13 lediglich fachlich-inhaltliche Auflagen und in drei Fällen beides ausgesprochen.



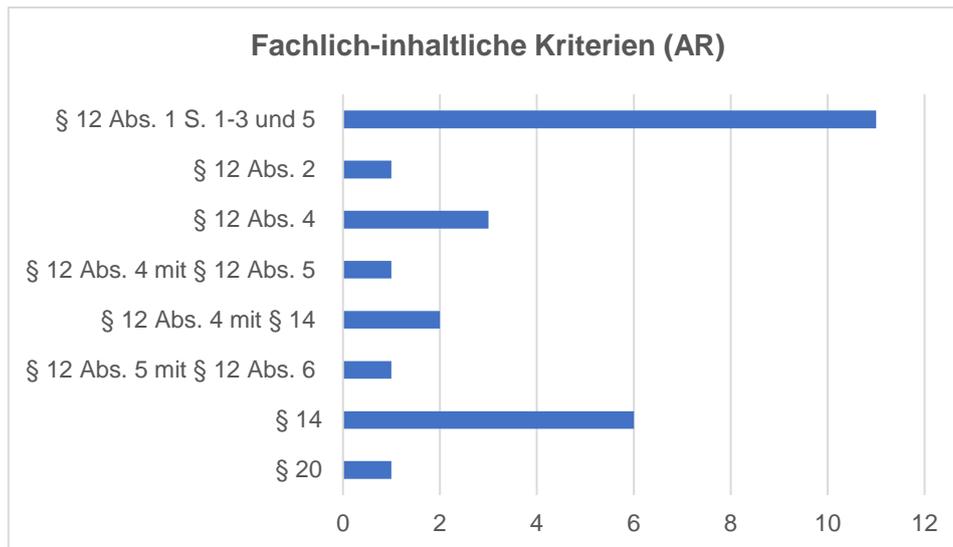
Die insgesamt zehn formalen Auflagen des Akkreditierungsrats bezogen sich vor allem auf die Nicht-Beachtung der Lissabon-Konvention und/oder den nicht zulässigen Ausschluss bestimmter Leistungen (z. B. Abschlussarbeit) (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV).<sup>9</sup> Ferner stufte der Akkreditierungsrat das Diploma Supplement als nicht an den aktuellen Vorgaben orientiert ein. Jeweils in einem Fall wurden die § 5 (Zugangsvoraussetzung und Übergänge zwischen Studiengängen: berufspraktische

Erfahrung für Weiterbildungsstudiengänge fehlt) und § 7 (Modularisierung: unvollständige Angaben in den Modulhandbüchern) nicht erfüllt.

Im Bereich der fachlich-inhaltlichen Kriterien wurden vom Akkreditierungsrat 26 Auflagen ausgesprochen.<sup>10</sup>

<sup>9</sup> In Bezug auf die § 3 (Studienstruktur und Studiendauer), § 4 (Studiengangsprofile), § 8 (Leistungspunktesystem) und ggf. § 9 (Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen) wurden keine Auflagen ausgesprochen.

<sup>10</sup> Keine auflagenrelevanten Mängel wurden für § 11 (Qualifikationsziele), § 12 Abs. 1 S. 4 (Mobilität), § 12 Abs. 3



Der Akkreditierungsrat sieht vor allem § 12 Abs. 1 S. 1–3 und 5 (Curriculum:) als kritisch an. So wird mehrfach beauftragt, dass keine transparente Darstellung in den Studiengangsdokumenten erfolgt und das Curriculum nicht an das Abschlussniveau angepasst ist. Ferner im Bereich Curriculum angesiedelt ist für den Akkreditierungsrat die eingeschränkte Anerkennung (Ausschluss bestimmter Leistungen), Anrechnung (keine Regelung vorhanden) und die Zugangsvoraussetzungen zu Weiterbildungsstudiengängen (berufspraktische Erfahrung). Einen weiteren thematischen Schwerpunkt bildeten § 12 Abs. 4 (Prüfungssystem:) mit § 12 Abs. 5 (Prüfungssystem/Studierbarkeit) und § 14 (Prüfungssystem/Studienerfolg). Hier stellte der Akkreditierungsrat Inkonsistenzen zwischen den Modulbeschreibungen und den Prüfungs- bzw. Studienordnungen, fehlende verbindliche Festlegungen zu den Prüfungsformen und fehlende Modulbezogenheit und Kompetenzorientierung im Prüfungssystem fest. Außerdem wurde das Problem der eingeschränkten Anerkennung (Ausschluss bestimmter Leistungen) auch im Bereich der Prüfungssysteme angesiedelt. Darüber hinaus wurden Auflagen zu § 14 (Studienerfolg) ausgesprochen, da Evaluationsergebnisse nicht in Qualitätsregelkreise eingebunden waren, keine Absolvent\*innenbefragungen durchgeführt wurden und kein Monitoring der Arbeitsbelastung stattfand. Seltener wurden zu den folgenden Bereichen Auflagen ausgesprochen:

- § 12 Abs. 2 (Personelle Ressourcen): zu wenig professorale Lehre
- § 12 Abs. 5 mit § 12 Abs. 6 (Studierbarkeit und besonderer Profilanpruch): berufs begleitendes Studium in RSZ ermöglichen
- § 20 (Hochschulische Kooperationen): Kooperationsvertrag fehlt.

Ausgehend von den Verfahren der ZEvA lässt sich feststellen, dass die überwiegende Mehrzahl der Studiengänge in Deutschland mittlerweile den formalen Vorgaben der MRVO entspricht, es allerdings in wenigen Fällen noch Abweichungen in Bezug auf § 7 und § 8 sowie Art. 2 Abs. 2 StAkkStV gibt. Der Vergleich der formalen Auflagen von Agentur und Akkreditierungsrat zeigt, dass die Auflagen zu § 7 und § 8 kurzfristig von den Hochschulen behoben werden konnten. Gleichzeitig wird deutlich, dass der Akkreditierungsrat besonders in den

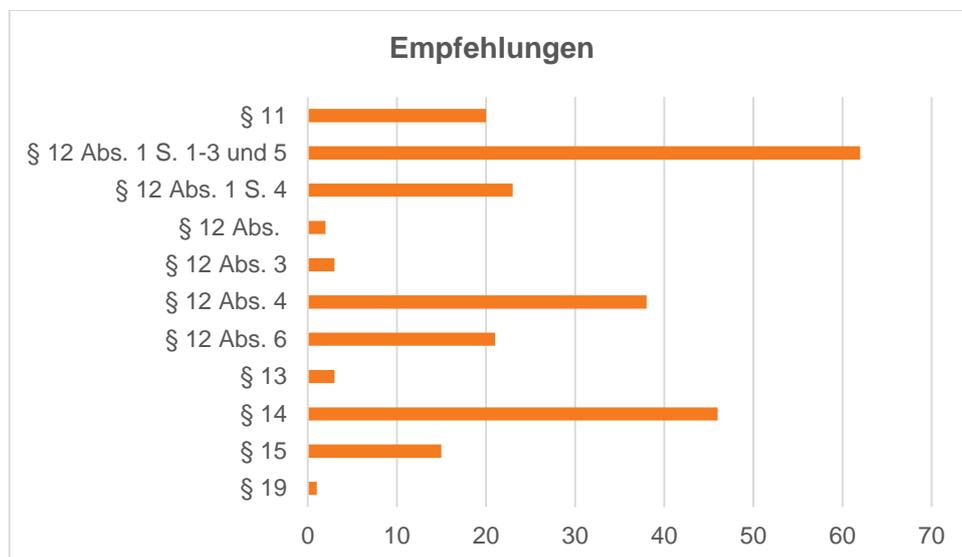
---

(Ressourcenausstattung), § 13 (Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen), § 15 (Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich) und ggf. § 19 (Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen) festgestellt.

Bereichen Anrechnung, Anerkennung und Übergänge zwischen Studiengängen noch Lücken sieht. Ferner achtete dieser im Jahr 2021 besonders auf die Aktualität des Diploma Supplements.

Die Zusammenschau der fachlich-inhaltlichen Auflagen legt nahe, dass die akkreditierten Studiengänge in den Bereichen Mobilität (§ 12 Abs. 1 S. 4), Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3), Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13) sowie Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15) gut aufgestellt zu sein scheinen. In Bezug auf § 12 Abs. 1 S. 1–3 und 5 (Curriculum) und das Prüfungssystem sind sich Gutachter\*innen und Akkreditierungsrat allerdings einig, dass mancherorts Verbesserungsbedarf besteht. So waren die Curricula noch nicht so aufgebaut, dass Qualifikationsziele, Studiengangsbezeichnung und Abschlussgrad stimmig aufeinander bezogen waren. Weiterhin war das Prüfungssystem in mehreren Fällen noch zu kleinteilig und nicht transparent dargelegt. Ein Schwerpunkt der Kritik des Akkreditierungsrats in 2021 war darüber hinaus § 14 (Studienerfolg), da noch nicht an allen Hochschulen ein kontinuierliches Monitoring unter Beteiligung von Studierenden und Absolvent\*innen stattfand. Der Fokus des Akkreditierungsrats auf Anerkennung, Anrechnung und ein aktuelles Diploma Supplement zeigt sich auch im Bereich der fachlich-inhaltlichen Auflagen.

Um das Bild abzurunden, wird eine Analyse der Empfehlungen angeschlossen. Für die 69 Studiengänge wurden 235 Empfehlungen ausgesprochen (pro Studiengang 1–12). Lediglich eine Empfehlung bezog sich auf das formale Kriterium § 9 (Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen).<sup>11</sup> Die 234 Empfehlungen zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien verteilen sich wie folgt.<sup>12</sup>



Wie bei den Auflagen überwogen auch bei den Empfehlungen Angaben zu § 12 Abs. 1 S. 1–3 und 5 (Curriculum). Die Empfehlungen bezogen sich auf:

<sup>11</sup> Nach Ansicht der Gutachter\*innen sollte eine Mindestqualifikation für Personal in nichthochschulischen Einrichtungen festgelegt werden.

<sup>12</sup> Zu § 20 (Hochschule Kooperationen) wurde keine Empfehlung formuliert.

- zahlreiche Vorschläge für inhaltliche Anpassungen (inhaltliche Ausrichtung deutlicher herausstellen, Verschiebungen innerhalb des Curriculums, Interdisziplinarität stärken, wissenschaftlich-methodische Fundierung der Abschlussarbeiten)
- die Studiengangsbezeichnung
- die Modulbeschreibungen (transparent, an Studienrealität orientiert)
- die Breite und Flexibilität des Curriculums (Bandbreite/Wahlmöglichkeiten für Studierende erhöhen, aktuelle thematische Schwerpunkte wie Digitalisierung und Nachhaltigkeit, transparente Darstellung zu zusätzlichen Qualifikationen, die ganz oder teilweise im Studium erworben werden können)
- die Praxisanteile (Anzahl erhöhen, engere Begleitung)
- studienorganisatorische Belange (fachliche Voraussetzung und Zugang zum Studium in Ordnung verankern, Teilzeit-Studium, Mobilitätsfenster ausweisen, mehr E-Learning, Austausch der Lehrenden über Inhalt der Module, um Wiederholung zu vermeiden).

In allen Fällen empfohlen die Gutachter\*innen zusätzliche Angebote, um die Qualität des Studiums und dessen Studierbarkeit zu erhöhen. Während sich die Auflagen zumeist auf die Darstellung, Transparenz und die Konformität von Qualifikationszielen und Curriculum bezogen, zielten die die Empfehlungen eher auf den inhaltlichen Bereich und die Studienorganisation ab.

An zweiter Stelle der Empfehlungen stand § 14 (Studienerfolg), der in den Auflagen weniger präsent war. Die Themenfelder überschneiden sich jedoch teilweise mit denen der Auflagen. So wird mehr Alumniarbeit bzw. Absolvent\*innenbefragungen empfohlen. Außerdem sollen die Evaluationsergebnisse zentral gesammelt und ausgewertet werden. Darüber hinaus wurde häufig empfohlen, dass das Zusammenspiel der Akteure im Qualitätsmanagement verbessert und vor allem die Studierenden stärker eingebunden werden sollen. Dazu gehört u. a., dass die Evaluationsergebnisse immer an die Studierenden zurückzumelden sind. Daneben wurden sehr konkrete Probleme adressiert, wie der Umgang mit Arbeitsplatzverlust bei berufsbegleitenden Studiengängen.

Ein weiteres Kriterium, das sowohl in den Auflagen als auch den Empfehlungen prominent vertreten war, ist § 12 Abs. 4 (Prüfungssystem). In den Empfehlungen spiegeln sich die in den Auflagen benannten Probleme wider: Analyse und Weiterentwicklung des Prüfungswesens, klare Angaben in Prüfungs- und Studienordnungen, Vielfalt der Prüfungsformen und weniger Modulteilprüfungen. Daneben werden auch hier konkrete Vorschläge gemacht, wie eine Richtlinie zu Plagiaten oder einheitliche Bewertungskriterien. In engem Zusammenhang damit stand oft § 12 Abs. 5 (Studierbarkeit). Wichtige Themenfelder waren die Prüfungsorganisation (Kommunikation zu Prüfungsterminen, studierendenfreundliche Prüfungszeiträume, Arbeitsspitzen vermeiden, Prüfungslast senken, Anmeldefristen für Prüfungen verkürzen), das Beratungs- und Betreuungsangebot (mehr, Orientierung geben, Unterstützung bei Praktika, Begleitung der Studierenden durch Tutorien, neutrale Stelle für fachspezifische psychosoziale Beratung z. B. in den Gesundheitsberufen), der Umgang mit kleinen Kohorten (Ausfälle, Evaluation) und das studiengangsinterne Monitoring (verschriftlichen/institutionalisieren).

§ 11 (Qualifikationsziele) wurde wie bei den Auflagen im Vergleich zur Gesamtzahl relativ selten genannt. Es kann analog zu den Auflagen zwischen inhaltlichen Empfehlungen

(Kompetenzen deutlicher herausstellen, Berufsziel stärker fokussieren, Qualifikationsziele unterschiedlicher Varianten) und Fragen der Studienorganisation bzw. Transparenz (Formulierung/Darstellung, Verankerung in Studiengangsdokumenten, Außendarstellung wie Homepages, Flyern, etc.) unterschieden werden.

Seltener wurden zu den folgenden Bereichen Empfehlungen ausgesprochen:

- § 12 Abs. 3 (Ressourcenausstattung): digitale Literaturangebote ausbauen, Software-Lizenzen für Studierende, Räumlichkeiten für Selbstlernzeiten und Gruppenarbeiten
- § 13 (Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen): zugehörige Prozesse transparent machen, Kontakt zur Berufspraxis
- § 12 Abs. 2 (Personelle Ressourcen): offene Stellen zeitnah besetzen
- ggf. § 19 (Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen): Auswahlkriterien für Bewerber\*innen transparent machen.

Schließlich fällt auf, dass in den Empfehlungen Kriterien prominent aufgegriffen wurden, die auf der Ebene der Auflagen keine oder kaum Beachtung fanden wie § 12 Abs. 1 S. 4 (Mobilität) und § 15 (Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich). In Bezug auf Mobilität wurde immer wieder gefordert, dass Internationalisierung eine größere Rolle spielen sollte. Dazu gehört z. B., dass mehr Partnerschaften mit ausländischen Akteuren geschlossen und ausführliche Informationen sowie Beratung zum Studium im Ausland gegeben werden sollen. Weiterhin soll ein Auslandsaufenthalt erleichtert werden, indem es großzügige Anerkennungen gibt und Module regelmäßig angeboten werden. Die Empfehlungen zu § 15 lassen sich in drei Bereiche aufteilen: Nachteilsausgleich (transparente Informationen, Entstigmatisierung), Erhöhung des Anteils von Professorinnen und weiblichen Dozierenden und Umsetzung der Maßnahmen auf Studiengangsebene (Verpflichtung der Fächer/Studiengänge zu Umsetzung der zentralen Maßnahmen). Nicht nur in Einzelfällen merkten die Gutachter\*innen außerdem an, dass das Gleichstellungskonzept nicht mehr zeitgemäß war.

Betrachtet man Auflagen und Empfehlungen zusammen, können die Ergebnisse zu den formalen Kriterien bestätigt werden. Für die fachlich-inhaltlichen Kriterien lässt sich festhalten, dass § 12 Abs. 2 (Personelle Ausstattung), § 12 Abs. 3 (Ressourcenausstattung), § 13 (Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen), § 19 (Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen) und § 20 (Hochschulische Kooperationen) in den meisten Studiengängen sehr gut angewendet werden. Auch die Qualifikationsziele (§ 11) der Mehrzahl der akkreditierten Studiengänge sind klar formuliert und angemessen. Noch nicht in vollem Umfang als erfüllt sehen Gutachter\*innen und Akkreditierungsrat übereinstimmend § 12 Abs. 5 (Studierbarkeit) und § 14 (Studienerfolg) an. Besonders häufig gab es in 2021 Verbesserungsbedarf zu § 12 Abs. 1 S. 1–3 und 5 (Curriculum) und § 12 Abs. 4 (Prüfungssystem). Der Vergleich ergab ebenfalls, dass zu § 12 Abs. 1 S. 4 (Mobilität) und § 15 (Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich) zwar keine Auflagen aber doch zahlreiche Empfehlungen ausgesprochen wurden. Gründe dafür könnten in der sehr allgemeinen Formulierung der Regelungen liegen, die es erschweren, Mängel festzustellen. Hier wären eine Konkretisierung und ein Orientierungsrahmen sicher zuträglich.

## 2.2 Impuls 1: Programmakkreditierung in der Corona-Pandemie

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie verändern den gesamten Bildungssektor. Innerhalb kurzer Zeit mussten flächendeckend Prozesse digitalisiert werden. Dies betraf auch das Qualitätsmanagement an Hochschulen, zu dem die Programmakkreditierung zählt. Aus diesem Grund wurde eine thematische Analyse angefertigt, in deren Zentrum ein Vergleich zwischen Präsenzbegehungen und digitalen Formaten in Bezug auf die Kernziele von Akkreditierungen – die Qualitätssicherung und -verbesserung – stand.<sup>13</sup> Ziel war es, einerseits digitale Begehungen innerhalb der gültigen Gesetze und Standards zu verorten und andererseits Rahmenbedingungen für künftige digitale Formate in der Programmakkreditierung abzuleiten. In den Blick genommen wurde der Zeitraum von April 2020–Juni 2021. Als Datengrundlage dienten Online-Befragungen der drei Akteursgruppen Referent\*innen der ZEvA für den Bereich Programmakkreditierung, Gutachter\*innen und Vertreter\*innen der Hochschulen.

Insgesamt entsprechen die digitalen Verfahren den Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum (ESG) und der MRVO. In beiden Fällen wird die wesentliche Rolle der Gespräche mit den Statusgruppen hervorgehoben, die im Digitalen gegeben ist. Die Befragungen haben bestätigt, dass digitale Vor-Ort-Begehungen im Rahmen von Programmakkreditierungen geeignet sind, die Qualitätssicherung und -verbesserung von Studium und Lehre zu gewährleisten. Es ist allerdings auch deutlich geworden, dass es Vorbehalte gegen einen umfassenden Transfer der Programmakkreditierung in den digitalen Raum gibt. Als besonders positiv an digitalen Begehungen ist die Fokussierung auf die Kriterien und Standards hervorzuheben. Dagegen geht bisher der über die Qualitätssicherung hinausgehenden Mehrwert zum Teil verloren. Daher wäre zu prüfen, ob und unter welchen Voraussetzungen zukünftig ein Nebeneinander beider Formate möglich ist. Bisher sprechen sich jedoch EQAR und der Akkreditierungsrat deutlich gegen eine dauerhafte Etablierung digitaler Begehungen aus.

## 2.3 Impuls 2: Duale Studiengänge

Im Jahr 2021 hat die ZEvA sieben duale Studiengänge akkreditiert und damit zur aktuellen Diskussion beigetragen. Mittlerweile sind duale Studiengänge fester Bestandteil der deutschen Hochschullandschaft. Die verschiedenen Angebote unterscheiden sich jedoch zum Teil erheblich voneinander. Dies betrifft u. a. die Zielgruppen (ausbildungsintegrierend, praxisintegrierend, berufsintegrierend), die didaktischen Konzepte oder die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Akteuren. Das wachsende Angebot an dualen Studiengängen resultierte in einer Diskussion über die Gestaltung und Akkreditierung dieser Modelle. Während diese im alten System noch weitgehend frei als „Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch“ eingestuft wurden, werden sie in der Begründung der Musterrechtsverordnung nun wie folgt definiert: „Ein Studiengang darf als ‚dual‘ bezeichnet und beworben werden, wenn die Lernorte (mindestens Hochschule/Berufsakademie und Betrieb) systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind“ (Begründung zu § 12 Abs. 6 MRVO). Um diesen rechtlichen Rahmen näher zu beleuchten, wurden im Jahr 2021 gleich zwei der Veranstaltungen der Reihe „Der Akkreditierungsrat im Dialog“ den dualen Studiengängen

---

<sup>13</sup> Einsehbar unter: <https://www.zeva.org/thematische-analysen>.

gewidmet (21.06.2021 und 08.09.2021). Beide Veranstaltungen waren sehr gut besucht, worin sich das große Interesse an dem Thema und gleichzeitig die große aktuell herrschende Unsicherheit ausdrücken.

Wichtige Erfahrungen sowohl aus der Akkreditierungspraxis als auch aus den Qualitätsdialogen sind, dass die Lernorte systematisch inhaltlich, zeitlich und institutionell miteinander verzahnt sein müssen. Ebenfalls zentral ist, dass die Verantwortung für alle Bereiche des Studiums bei den Hochschulen liegen muss. Wie dies im Einzelnen geschieht, kann sich wiederum erheblich unterscheiden. Daher bildet der rechtliche Rahmen nur eine erste Grundlage, deren Anwendung sich in der Praxis noch weiter konkretisieren muss. So sind aus Sicht der Hochschulen und Agenturen ein Orientierungsrahmen und konkrete Informationen zur Umsetzung noch immer Desiderate. Gleichzeitig wünschen sich die Hochschulen, dass die Vielfalt des dualen Studiums durch die wissenschaftliche Freiheit erhalten bleibt. Weitere Diskussionen in diesem Spannungsfeld gehören zu den Aufgaben der Zukunft.

## 2.4 Zusammenfassung und Ausblick

Für das Referat Programmakkreditierung ist das Jahr 2021 erfolgreich verlaufen. Im Sinne der Hochschulen und des Akkreditierungsrats konnte die Zahl der Auflagen reduziert werden. Dies hängt einerseits damit zusammen, dass die Prozesse weitestgehend auf die Vorgaben der MRVO umgestellt wurden. Andererseits ist dies auf die kleinen und großen Qualitätsverbesserungsprozesse zurückzuführen. Weiterhin wurde eine größere Übereinstimmung in den Entscheidungen von Agentur, Gutachter\*innen und Akkreditierungsrat erreicht. Als Grund dafür kann die engere Abstimmung zwischen den Beteiligten angeführt werden. In einigen Bereichen (z. B. duales Studium, Mobilität, Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich) herrscht aber noch immer große Unsicherheit. Zudem werden die Auswirkungen der Digitalisierung auf den Arbeitsalltag in der Programmakkreditierung weiterhin diskutiert. Entsprechend bleibt die aktive und konstruktive Zusammenarbeit der Akteure im Akkreditierungswesen und die Balance zwischen Arbeitsaufwand und Kapazitäten dringende Aufgaben für das kommende Jahr.

## 3 Systemakkreditierung

Das Referat Systemakkreditierung konnte auch im Jahr 2021 das Auftragsniveau der beiden Vorjahre halten. Bis Ende 2021 hat die ZEvA insgesamt 19 Verfahren der Systemakkreditierung erfolgreich abgeschlossen. Damit war die ZEvA nach eigenen Recherchen in 2021 erstmals Marktführer im Bereich der Systemakkreditierung. Der Schwerpunkt der Verfahren liegt weiterhin bei den Fachhochschulen.

Einige Themengebiete, die bereits im Jahr 2020 wichtig waren, blieben auch in 2021 aktuell. So wurde die Zusammenarbeit und die Kommunikation mit dem Akkreditierungsrat weitergeführt und intensiviert. Damit konnte das Verständnis für die Akkreditierungskriterien und deren Auslegungspraxis erhöht werden. Außerdem blieben die Chancen und Herausforderungen durch die Corona-Pandemie prägend für die Systemakkreditierung. Alle Begehungen konnten mit digitalen Tools (z. B. Zoom, WebEx, Big Blue Button) durchgeführt werden, sodass es zu keinen weiteren Verzögerungen kam. Das Vorhaben, verstärkt Seminar- und Informationsveranstaltungen zur Systemakkreditierung und zur internen Qualitätssicherung anzubieten, konnte aus Zeitgründen nicht wie geplant realisiert werden.

### 3.1 Schwerpunkte und Trends

Die vier in 2021 vom Akkreditierungsrat beschlossenen Verfahren umfassen jeweils die Erstakkreditierung an folgenden Hochschulen: Hochschule Döpfer, Rheinische Fachhochschule Köln, Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig sowie SRH Hochschule in Nordrhein-Westfalen. Drei Hochschulen entscheiden sich für eine kostenpflichtigen Qualitätsverbesserungsschleife. In einem Fall fand auf ausdrücklichen Wunsch der Gutachter\*innen eine zweitägige dritte Begehung statt. Zusätzlich wurden zwei Verfahren gemäß den alten Verfahrensregeln (Drs. AR 20/2013) abgeschlossen. Ein Verfahren an einer privaten Fachhochschule musste kurz vor der zweiten Begehung aus formal-rechtlichen Gründen abgebrochen werden. Die folgende Analyse bezieht sich ausschließlich auf die durch den Akkreditierungsrat beschlossenen Verfahren.

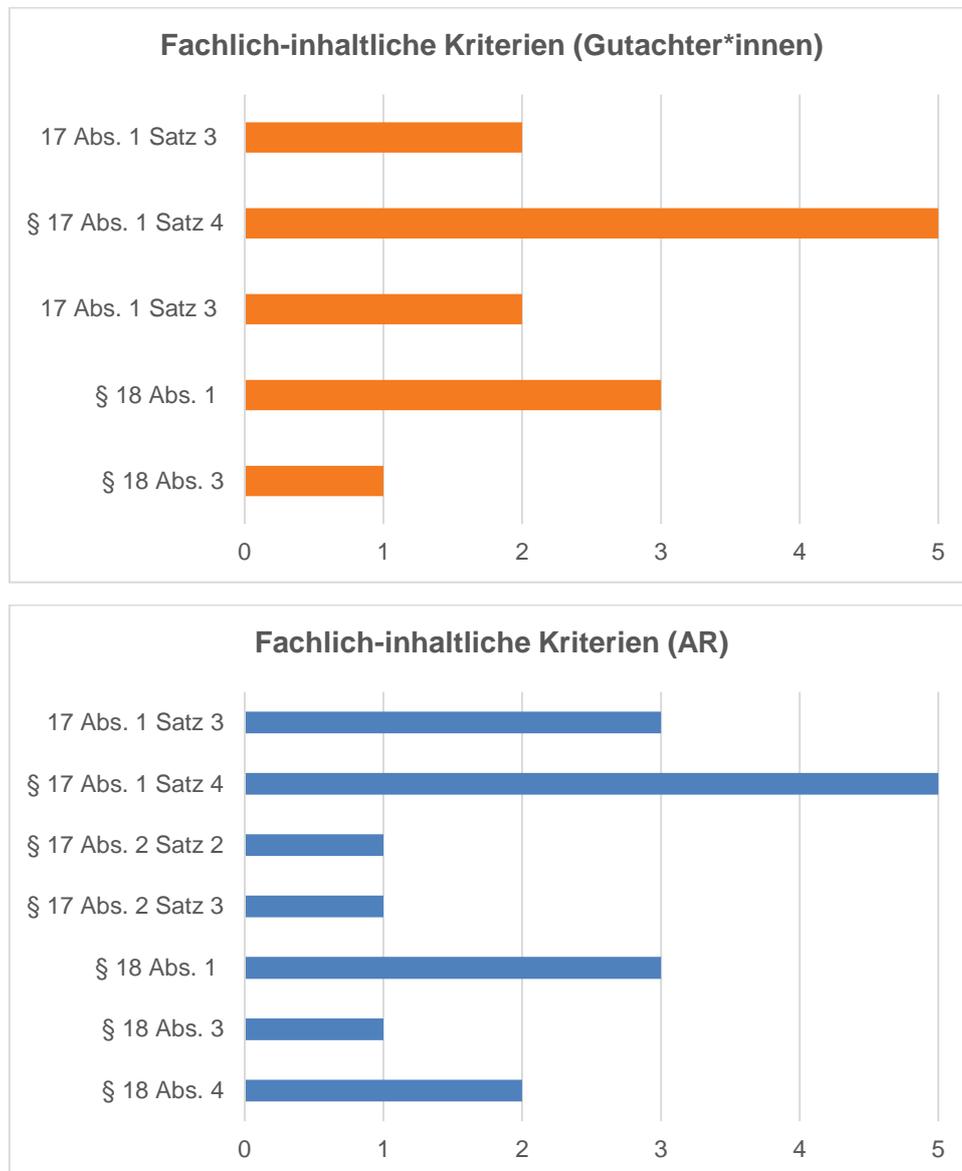
In allen in 2021 vom Akkreditierungsrat beschlossenen Verfahren erfolgte die Akkreditierung mit Auflagen.<sup>14</sup> Die Gutachter\*innen schlugen insgesamt elf Auflagen vor (pro Verfahren 1–4)<sup>15</sup>. Der Akkreditierungsrat schloss sich in zwei Verfahren dem Votum der Gutachter\*innen

---

<sup>14</sup> Die Gutachter\*innen stellten keine auflagenrelevanten Mängel für § 17 Abs. 1 Sätze 1 und 2 (Leitbild für die Lehre), § 17 Abs. 2 Satz 1 (Einbeziehung von internen Mitgliedsgruppen und externem Sachverstand), § 17 Abs. 2 Satz 2 (Unabhängigkeit der Qualitätsbewertungen), § 17 Abs. 2 Satz 3 (Leistungsbereiche und Ressourcenausstattung), § 17 Abs. 2 Satz 4 (Wirkung und Weiterentwicklung) und § 18 Abs. 2 (Reglementierte Studiengänge) fest. Da an keiner der Hochschulen Studiengänge in Kooperation mit anderen Hochschulen angeboten werden, entfällt § 20 in der Aufstellung.

<sup>15</sup> Im Vergleich dazu formulierten die Gutachter\*innen insgesamt 35 Empfehlungen (pro Verfahren 5–12): § 17 Abs. 1 Sätze 1 und 2 (Leitbild für die Lehre: 4, 11 %), § 17 Abs. 1 Satz 3 (Systematische Umsetzung der Kriterien auf Studiengangsebene: 3, 4 %), § 17 Abs. 1 Satz 4 (Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten: 6, 17 %), § 17 Abs. 2 Satz 1 (Einbeziehung von internen Mitgliedsgruppen und externem Sachverstand: 4, 11 %), § 17 Abs. 2 Satz 2 (Unabhängigkeit der Qualitätsbewertungen: 4, 11 %), § 17 Abs. 2 Satz 3 (Leistungsbereiche und Ressourcenausstattung: 6, 17 %), § 17 Abs. 2 Satz 4 (Wirkung und Weiterentwicklung: 2, 6 %), § 18 Abs. 1 (Regelmäßige Bewertung der Studiengänge: 4, 11 %), § 18 Abs. 2 (Reglementierte Studiengänge: 0), § 18 Abs. 3 (Datenerhebung: 1, 3 %) und § 18 Abs. 4 (Dokumentation und Veröffentlichung: 1, 3 %).

an. In den anderen beiden Verfahren wurden modifizierte und/oder zusätzliche Auflagen ausgesprochen. Insgesamt sprach der Akkreditierungsrat in 2021 17 Auflagen (pro Verfahren 2–7) aus.<sup>16</sup>



Die Gutachter\*innen und der Akkreditierungsrat sind sich einig, dass besonders § 17 Abs. 1 Satz 4 (Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten), § 17 Abs. 1 Satz 3 (Systematische Umsetzung der Kriterien auf Studiengangsebene) und § 18 Abs. 1 (Regelmäßige Bewertung der Studiengänge) noch nicht in vollem Umfang an den Hochschulen angewendet wurden. In Bezug auf § 17 Abs. 1 Satz 4 (Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten) mussten vor allem fehlende Regelungen in den Prozessbeschreibungen (z. B. im Fall von Auflagen/abgelehnter Akkreditierung, von externer Perspektive, von Änderungen an den Studiengängen, Beschwerdesystem) nachgereicht werden. Weiterhin

<sup>16</sup> Keine Auflagen wurden zu § 17 Abs. 1 Sätze 1 und 2 (Leitbild für die Lehre), § 17 Abs. 2 Satz 1 (Einbeziehung von internen Mitgliedsgruppen und externem Sachverstand), § 17 Abs. 2 Satz 4 (Wirkung und Weiterentwicklung) und § 18 Abs. 2 (Reglementierte Studiengänge) abgeleitet.

wurde festgestellt, dass die Informationen zu den Kernprozessen, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten noch nicht transparent zugänglich waren und die Konsistenz innerhalb der Dokumente noch erhöht werden musste. Bei § 18 Abs. 1 (Regelmäßige Bewertung der Studiengänge) wurde moniert, dass in der internen Akkreditierung nicht alle Qualitätskriterien beachtet wurden. Außerdem wurde in einem Fall nicht deutlich, wie die fachexterne Expertise einbezogen wird. Schließlich wurde festgestellt, dass nicht alle Qualitätskriterien in der internen Akkreditierung verankert waren (§ 17 Abs. 1 Satz 3: Systematische Umsetzung der Kriterien auf Studiengangsebene). Als Kernproblem kann identifiziert werden, dass die Prozessabläufe noch nicht vollumfänglich geregelt bzw. umgesetzt wurden. Gleichzeitig wird deutlich, dass die akkreditierten Hochschulen in den Bereichen § 17 Abs. 1 Sätze 1 und 2 (Leitbild für die Lehre), § 17 Abs. 2 Satz 1 (Einbeziehung von internen Mitgliedsgruppen und externem Sachverstand), § 17 Abs. 2 Satz 4 (Wirkung und Weiterentwicklung) und § 18 Abs. 2 (Reglementierte Studiengänge) sehr gut aufgestellt sind.

### 3.2 Impuls: Systemakkreditierung und Hochschulverbünde

Als Verbund können sich mehrere Hochschulen zusammenschließen, um z. B. die Zusammenarbeit in einer Region oder den interdisziplinären Austausch zu fördern. Am Beispiel des SRH-Verbunds soll erläutert werden, wie Systemakkreditierung in diesen Verbänden funktionieren kann. Die SRH Higher Education GmbH betreibt sieben private staatlich anerkannte Hochschulen und eine Universität. Im Jahr 2019 wurden die SRH Hochschule Berlin, die SRH Hochschule Heidelberg und die SRH Fernhochschule – The Mobile University gemeinsam von der ZEvA akkreditiert. Zuvor hatten sie sich zusammengeschlossen und gemeinsam übergreifende Qualitätsziele, Studienkonzeptionen und Qualitätsmanagementstrukturen entwickelt. Nach der erfolgreichen Akkreditierung sollten sich schrittweise alle SRH Hochschulen auf die gemeinsamen Qualitätsstandards verpflichten und die akkreditierten und erprobten Kernprozesse übernehmen. In 2021 konnte nun die SRH Hochschule in Nordrhein-Westfalen akkreditiert werden. Mit Zustimmung des Akkreditierungsrats wurden einige Gutachter\*innen aus dem Verbundverfahren erneut eingesetzt. Außerdem wurde nur eine Begehung durchgeführt. Somit war die Systemakkreditierung für alle Beteiligten mit weniger Aufwand verbunden. Derzeit läuft ein ähnliches Verfahren an der SRH Hochschule für Gesundheit in Gera.

### 3.3 Zusammenfassung und Ausblick

Die im Jahr 2021 durch den Akkreditierungsrat entschiedenen Verfahren haben durchgängig einen positiven Ausgang genommen, der auch die Hochschulen jeweils insgesamt zufrieden gestellt hat. Nur in einem Fall kam es zu einer abweichenden Entscheidung mit zahlreichen zusätzlichen Auflagen. Dank dieser positiven Bilanz kann sich das Referat Systemakkreditierung in den kommenden Jahren der Konsolidierung der Position am Markt und dem weiteren Ausbau des Marktanteils widmen. Da die ZEvA bisher vor allem Erstakkreditierungen abgeschlossen hat, ist es ein Ziel, zukünftig den Anteil der Reakkreditierungen zu erhöhen. Darüber hinaus möchte die ZEvA weiterhin als Expertin für Fachhochschulen fungieren und gleichzeitig den Anteil der Universitäten steigern. Um diese Ziele zu erreichen, werden zum einen die Ergebnisse der neu konzipierten Zufriedenheitsbefragung der Hochschulen nach Verfahrensende genutzt. Mit Hilfe dieser können, so die Hoffnung der ZEvA, u. a. Erfolgsfaktoren in

Akquise- und Auswahlprozessen identifiziert werden. Zum anderen wird das Angebot von Informations- und Seminarveranstaltungen verstärkt, um das Netzwerk der ZEvA auszuweiten, Bestandskunden zu binden und potenzielle Neukunden anzusprechen.

## 4 Evaluation und Beratung

Der Bereich Evaluation und Beratung führt im Auftrag des niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur Evaluationsverfahren mit niedersächsischen Hochschulen und Berufsakademien durch. Die durchzuführenden Evaluationsverfahren werden von der Ständigen Evaluierungskommission (SEK) diskutiert. Auf der SEK-Sitzung am 14.01.2021 wurde der erneuten Durchführung des Auswahlverfahrens der Förderanträge „Innovation Plus“ (4. Förderrunde) sowie der Evaluation der ersten Runde der Förderlinie „Innovation Plus“ und der Durchführung einer Evaluation der gestreckten Studieneingangsphase in MINT-Studiengängen zugestimmt.

### 4.1 Schwerpunkte und Trends

Ein gleichbleibender Trend im Bereich Evaluation und Beratung der ZEvA ist der unveränderte Bedarf an Beratungen zu regionalen und nationalen Fördermöglichkeiten. Die Antragsauswahl der Förderlinie „Innovation Plus“ des niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (MWK) wird dabei schon seit der ersten Ausschreibung 2018 durch die ZEvA betreut. Auch in 2021 erfolgte die Antragsauswahl im etablierten Auswahlverfahren. Dieses sieht vor, dass die 21 Gutachter\*innen in Teams aus jeweils drei Personen eingeteilt werden. Dabei enthält jedes Team jeweils eine Person aus den Statusgruppen Lehrende, Studierende und Didaktiker\*innen. Die eingereichten Anträge werden dann gleichmäßig auf die Teams verteilt. So wurden 2021 insgesamt 154 Anträge auf sieben Teams verteilt. Jede Person bewertete damit in der ersten Runde des Prozesses 22 Anträge auf ihre Eignung zur Förderung. Vice versa wurden alle Anträge durch 3 Personen beurteilt. Diese 462 Beurteilungen wurden von den Referent\*innen der ZEvA zusammengefasst und es wurde anhand eines Bewertungsscores, unter Berücksichtigung der Einstufungen der Gutachter\*innen auf vorrangige Förderung, Förderung, eingeschränkte Förderung und keine Förderung, eine erste Übersicht der bewerteten Anträge erstellt. In der mittels ZOOM durchgeführten Gutachter\*innensitzung am 04. und 05. November 2021 wurden uneinheitlich bewertete Anträge in den Teams diskutiert und Begründungen für Förderzu- oder -absagen erarbeitet. Strittige Anträge wurden in der abschließenden Sitzung der Gutachter\*innen unter Einbezug aller Gutachter\*innen diskutiert und entschieden. Endgültig wurden 64 Anträge mit einem Gesamtfördervolumen von 3,01 Mio. Euro für die Förderung ausgewählt.

Zudem fand 2021 die Evaluation der ersten Förderrunde der Förderlinie „Innovation Plus“ statt. Teilnehmer\*innen der 73 im Jahr 2018 geförderten Projekte wurden dazu im Januar 2021 per E-Mail zur Teilnahme an einer Befragung eingeladen. Diese enthielt Fragen zu den Themen:

- Daten der Projektverantwortlichen, Hochschule, Studiengang, Modul und Fächergruppe
- Fokus der Maßnahmen
- Durchführung des Projekts nach Plan
- Beeinträchtigung durch formale Prozesse
- Anzahl der Durchläufe im Projektzeitraum und Gesamtzahl der teilnehmenden Studierenden
- Prüfungsformen und Leistungsnachweise
- Einbezug der Hochschuldidaktik

- Nachhaltigkeit
- Nutzung des OER-Portals
- Finanzielle Ressourcen
- Zielerreichung
- Ergebnisse der eigenen (internen) Evaluation und
- wichtigste Erkenntnisse aus dem Projekt.

Auf Grund der umfangreichen Antworten in Form von Freitexten soll der ausgefüllte Fragebogen nach Abstimmung mit dem MWK als Vorlage für die Erzeugung eines standardisierten, digitalen Abschlussberichts dienen, welcher in das OER-Portal eingebunden werden soll.

In den Ergebnissen der Erhebung wurde deutlich, dass die meisten der Projektanträge aus dem Bereich der Ingenieurwissenschaften stammten und sich mit digitalen Lehr- und Lernmethoden (ohne Korrelationserfassung) beschäftigten<sup>17</sup>. Auch dies stellt einen weiteren Trend dar, welcher in der Zunahme der Bedeutung von Initiativen zur Förderung der Digitalisierung sowie auch der MINT-Studiengänge zu sehen ist und im Weiteren beschrieben wird.

Der sich 2020 aus der COVID-19-Pandemie ergebende Schwerpunkt der Digitalisierung an deutschen Hochschulen, setzte sich auch 2021 fort und wurde zudem durch gezielte Fördermaßnahmen intensiviert. Im Jahr 2021 erhielt eine Reihe von niedersächsischen Hochschulen im Rahmen der Ausschreibung „Hochschullehre durch Digitalisierung stärken“ die Zusage für Fördergelder der Stiftung Innovation in der Hochschullehre. Hier gingen bis zur Einreichungsfrist am 01. März 2021 insgesamt 264 Projektanträge (216 Einzel- und 48 Verbundanträge) ein, aus denen 139 Projekte seit dem 01. August 2021 gefördert werden. Niedersachsen war dabei mit 16 Projektanträgen erfolgreich und insgesamt erhalten die niedersächsischen Hochschulen somit eine Fördersumme von 38.178.390 Euro<sup>18</sup>. Ziel der Projekte ist es, die durch die COVID-19-Pandemie angestoßenen Veränderungen in Studium und Lehre durch systematische Weiterentwicklung und nachhaltige Implementierung zu verstetigen und damit die Innovation von Studium und Lehre zu fördern<sup>19</sup>. Als Reaktion auf den sich durch die Förderung weiterentwickelnden Beratungsbedarf der Hochschulen erarbeitete die ZEvA in Form eines Leitfadens einen Katalog verschiedener Beratungs- und Projektbegleitungsmöglichkeiten<sup>20</sup>, welcher den niedersächsischen Hochschulen kostenfrei zur Verfügung gestellt wird. Dieser Leitfaden wurde den betroffenen Hochschulen Anfang September 2021 vorgestellt. Die Förderung läuft noch bis zum 01. August 2024, und Intention der ZEvA ist es, die hochschulischen Projekte zum einen durch Zwischen- und Abschlussevaluationen zu unterstützen. Zum anderen können im Rahmen der Projektbegleitung durch die Hochschulen Beratungsangebote mit oder ohne Expertenbeteiligungen in Anspruch genommen werden.

Die Projektbegleitung durch Beratung ohne Expertenbeteiligung erfolgt auf Ebene der Referent\*innen der ZEvA im Bereich Evaluation und Beratung. Diese orientiert sich dabei an den

---

<sup>17</sup>

[https://www.zeva.org/fileadmin/Downloads/Evaluationsberichte/Evaluation\\_Innovation\\_Plus\\_Runde\\_1\\_Evaluationbericht.pdf](https://www.zeva.org/fileadmin/Downloads/Evaluationsberichte/Evaluation_Innovation_Plus_Runde_1_Evaluationbericht.pdf)

<sup>18</sup> [https://stiftung-hochschullehre.de/wp-content/uploads/2021/05/stil\\_fbm2020\\_statistischeauswertung\\_210528.pdf](https://stiftung-hochschullehre.de/wp-content/uploads/2021/05/stil_fbm2020_statistischeauswertung_210528.pdf)

<sup>19</sup> <https://stiftung-hochschullehre.de/foerderung/hochschullehre-durch-digitalisierung-staerken/>

<sup>20</sup> [https://www.zeva.org/fileadmin/Downloads/Leitfaden/Leitfaden\\_Projektbegleitung\\_2022.pdf](https://www.zeva.org/fileadmin/Downloads/Leitfaden/Leitfaden_Projektbegleitung_2022.pdf)

Arbeitsschwerpunkten der ZEvA, weshalb hier Themen im Vordergrund stehen, die z. B. die curriculare (Weiter-)Entwicklung, den Transfer auf weitere Anwendungsbereiche, die Akkreditierung betroffener Studiengänge oder eine mögliche Systemakkreditierung betreffen. Zudem können die Referent\*innen auch zu den Aspekten der internen (Projekt-)Evaluation, dem Qualitätsmanagement in Studium und Lehre oder einer möglichen Zertifizierung und Validierung beraten. Möglich ist auch, eine Projektbegleitung zunächst auf Referent\*innenebene zu beginnen und zu einem späteren Zeitpunkt weitere Expert\*innen für eine kollegiale Beratung hinzuzuziehen. Bei Einbezug externer Personen formalisiert sich die Beratung in der Weise, dass die Erstellung eines Kurzberichts und ggf. die Zurverfügungstellung weiterer Unterlagen durch die Hochschule notwendig werden. Anders als bei offiziellen Evaluationsverfahren erfolgt bei dieser Form der kollegialen Beratung jedoch grundsätzlich keine Berichtserstellung. Im Rahmen einer Projektbegleitung durch eine externe Evaluation der Projekte wird mit der Durchführung von Vor-Ort-Gesprächen und der Berichtserstellung ein formalisierter Prozess verfolgt. Jedoch orientiert sich dieser nicht an extern vorgegebenen Standards. Die Festlegung des Evaluationsgegenstandes erfolgt vielmehr durch eine Schwerpunktsetzung der Hochschule.

Die Projektbegleitung kann, wie dargestellt wurde, von einer informellen Beratung bis hin zu einem formalisierten Prozess – im Maximum in Form eines Audits – ausgestaltet werden. Gerade in Hinblick auf die voranschreitende Digitalisierung von Studium und Lehre kann auch dieser Aspekt der Auditierung von Initiativen an Bedeutung gewinnen. Im Verlauf der Projektförderung sollen diese Möglichkeit mit den geförderten Hochschulen erörtert und der Bedarf dafür analysiert werden.

## 4.2 Impuls: Studieneinstieg in den MINT-Studiengängen

Die 2020 mit der Evaluation des Niedersachsen-Technikums angestoßene Auseinandersetzung mit den besonderen Bedarfen der MINT-Studiengänge wurde auch 2021 fortgesetzt. Während die ZEvA bereits im März 2020 von der Landeshochschulkonferenz Niedersachsen mit der externen Evaluation flexibler oder verlängerter Studieneingangsphasen in MINT-Studiengängen an niedersächsischen Hochschulen beauftragt wurde, konnte diese im Februar 2021 angestoßen werden. Die externe Evaluation von Maßnahmen niedersächsischer Hochschulen zur Milderung der Eingangsschwierigkeiten beim Studienstart und der Reduzierung von Studienabbrüchen in MINT-Bachelorstudiengänge war somit eines der Hauptthemen in diesem Jahr und wird voraussichtlich im Herbst 2022 abgeschlossen.

Betrachtet werden Initiativen an Hochschulen, die spezielle Formen zeitlich gestreckter Curricula anbieten. Durch diese sollen Studierende im MINT-Studium nicht durch die Anforderungen in Mathematik und anderen „Hürden-Fächern“ der ersten Semester überfordert werden. Im Wesentlichen werden zwei Modelle betrachtet: die vorgelagerte Studieneingangsphase in Form von einem oder zwei Semestern und das Verteilen der curricularen Inhalte des ersten Studienjahres auf mehr als zwei Semester. Am Evaluationsverfahren nehmen die folgenden, niedersächsischen Hochschulen teil:

- Technische Universität Clausthal
- Ostfalia Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

- Hochschule Emden/Leer
- Hochschule Hannover
- HAWK Hildesheim/Holzwinden/Göttingen
- Hochschule Osnabrück.

Die Thematik der Förderung der MINT-Studiengänge, welche die ZEvA mit dieser Evaluation aufgreift, trifft hier ein Thema, welches in den letzten Jahren bereits an Relevanz gewonnen hat, z. B. durch eine Reihe von Arbeitsgruppen des nationalen MINT-Forums<sup>21</sup>. Eine wesentliche Betrachtung, welche hier Anwendung findet, ist das Modell zu den Ursachen des Studienabbruches von Heublein et al.<sup>22</sup> Demnach wird ein Studienabbruch als mehrdimensionaler Prozess gesehen, welcher durch die Phasen der Studienvorphase, der aktuellen Studiensituation und der Entscheidung von verschiedenen Faktoren beeinflusst wird.

Nach Anstoß des Verfahrens und Zusammenstellung der Gutachter\*innengruppe erfolgte am 06. Dezember 2021 ein digitaler Austausch, bei welchem die beteiligten Hochschulen ihre Projekte vorstellten. Die Durchführung des Evaluationsverfahrens soll im weiteren Verlauf das Heublein-Modell berücksichtigen und Empfehlungen für die evaluierten Projekte erarbeiten.

### 4.3 Zusammenfassung und Ausblick

Die Bedeutung von Studieneingangsphasen wurde nicht nur durch das angestoßene Evaluationsprojekt, sondern auch in der Begutachtung der Förderanträge „Innovation Plus“ (4. Förderrunde) hervorgehoben. Die Notwendigkeit der weiteren Förderung solcher Initiativen wurde dem MWK aufgezeigt. In der Ausschreibung der Förderrunde 2022 soll die Thematik berücksichtigt und damit in ihrer Bedeutung weiter gestärkt werden.

Auch die Durchführung der Evaluation der flexiblen und verlängerten Studieneingangsphasen in MINT-Studiengängen an niedersächsischen Hochschulen soll die Bedeutung von Studieneingangsphasen weiter thematisieren. Nach einem durch die ZEvA organisierten Austausch der teilnehmenden Hochschulen im Dezember, in welchem die Vorstellung der Projekte erfolgte, finden Anfang 2022 die Begutachtungsgespräche statt. Nach der Berichtserstellung, welche bis Mitte 2022 abgeschlossen sein soll, werden auf einer Abschlusstagung die Ergebnisse der Evaluation vorgestellt und anschließend veröffentlicht. Das Thema der Nutzung von Studieneingangsphasen zur Optimierung des Studieneinstiegs soll perspektivisch auch nach Abschluss der Evaluation weiterverfolgt werden.

Da zum Zeitpunkt der Gespräche Anfang September 2021 viele, der durch die Stiftung Innovation in der Hochschullehre mit der Ausschreibung „Hochschullehre durch Digitalisierung stärken“ geförderten Projekt, gerade erst angelaufen waren, konnte hier nach Vorstellung der Unterstützungsmöglichkeiten noch keine explizite Projektbegleitung vereinbart werden. Die

---

<sup>21</sup> <https://www.nationalesmintforum.de/themen/arbeitsgruppen/>

<sup>22</sup> [https://www.researchgate.net/profile/Ulrich-Heublein/publication/318654205\\_Zwischen\\_Studienenerwartungen\\_und\\_Studienwirklichkeit\\_Ursachen\\_des\\_Studienabbruchs\\_beruflicher\\_Verbleib\\_der\\_Studienabbrecherinnen\\_und\\_Studienabbrecher\\_und\\_Entwicklung\\_der\\_Studienabbruchquote/links/5975d47d0f7e9b4016a75655/Zwischen-Studienenerwartungen-und-Studienwirklichkeit-Ursachen-des-Studienabbruchs-beruflicher-Verbleib-der-Studienabbrecherinnen-und-Studienabbrecher-und-Entwicklung-der-Studienabbruchquote.pdf](https://www.researchgate.net/profile/Ulrich-Heublein/publication/318654205_Zwischen_Studienenerwartungen_und_Studienwirklichkeit_Ursachen_des_Studienabbruchs_beruflicher_Verbleib_der_Studienabbrecherinnen_und_Studienabbrecher_und_Entwicklung_der_Studienabbruchquote/links/5975d47d0f7e9b4016a75655/Zwischen-Studienenerwartungen-und-Studienwirklichkeit-Ursachen-des-Studienabbruchs-beruflicher-Verbleib-der-Studienabbrecherinnen-und-Studienabbrecher-und-Entwicklung-der-Studienabbruchquote.pdf)

ZEvA wurde jedoch zur Sitzung des Beirates des Projektes Digital C@MPUS-le@ring der Stiftung Universität Hildesheim eingeladen, woraus sich interessante Impulse für eine weitere Zusammenarbeit ergaben, welche 2022 nach Konsolidierung des Projektes weiterverfolgt werden könnten. Auch die anderen Hochschulen stellten in Aussicht, dass das Angebot der ZEvA zur Projektbegleitung nach Konsolidierung der Projekte erneut aufgegriffen werden soll. Ein erneuter Austausch mit den Hochschulen ist für 2022 geplant.

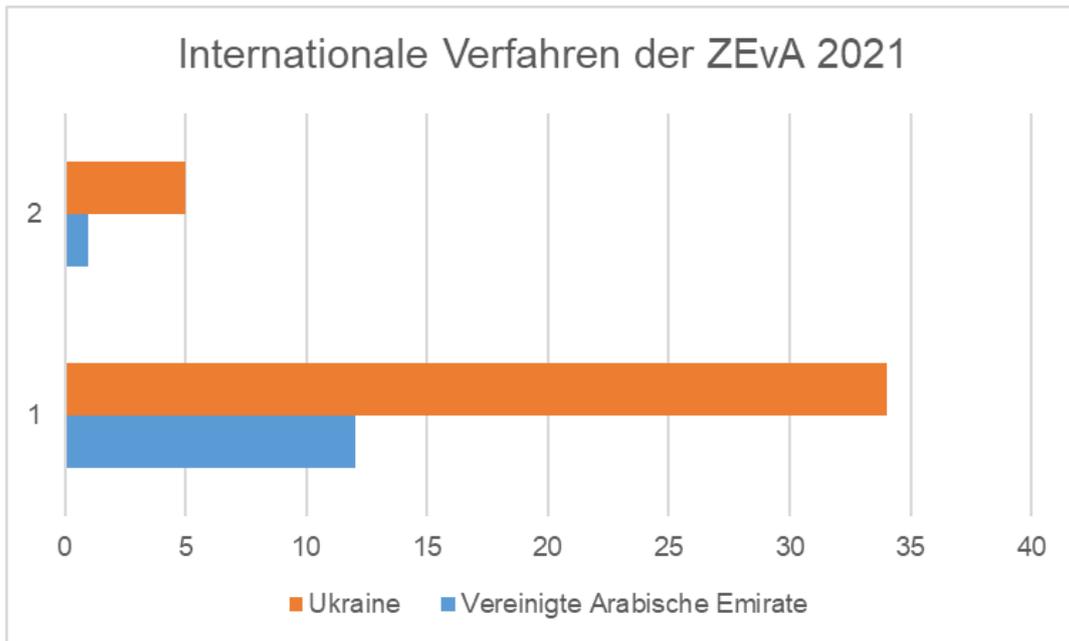
## 5 Internationales

Das Referat Internationales wurde im Jahr 2021 erneut, wie auch schon im Jahr 2020, stark von Einschränkungen in den eigenen Tätigkeiten im Zuge der anhaltenden COVID-19-Pandemie geprägt. Zum einen erlaubte das Pandemiegeschehen nach wie vor keine umfangreicheren Auslandsreisen – insbesondere in die Fokusregionen Osteuropa sowie Naher und Mittlerer Osten –, sodass für Begutachtungen vorwiegend digitale Formate genutzt werden mussten. Das Referat Internationales beschloss daher, digitale Begutachtungen nur an ausländischen Hochschulen durchzuführen, an denen es bereits vor der Pandemie Präsenzbegutachtungen durchführte. Diese Praxis führte dazu, dass sich die Tätigkeiten ausschließlich auf die bestehenden Fokusregionen erstreckte. Auch das Beratungsprojekt KUQAA, welches den Aufbau eines Akkreditierungssystems nach deutschem Modell in der Region Autonomes Kurdistan, Irak zum Gegenstand hat, musste 2021 weiter ruhen.

### 5.1 Schwerpunkte und Trends

Die ZEvA-Kommission hat im Jahr 2021 in sechs Verfahren über die Akkreditierung von insgesamt 46 Studiengängen in zwei Ländern beschieden. Dabei handelte es sich um ein Verfahren zur institutionellen Akkreditierung des Emirates College in Advanced Education (VAE), welches insgesamt 12 Studiengänge (26 %) umfasste, ein Verfahren zur internationalen Programmakkreditierung von vier Studiengängen (9 %) an der Chernihiv Polytechnic National University (UKR) und vier Verfahren zur Programmakkreditierung von insgesamt 30 Studiengängen (65 %) an der Alfred Nobel University (UKR). Die Bündelgröße der Verfahren zur internationalen Programmakkreditierung variierte dabei zwischen zwei und elf Studiengänge pro Bündel und umfasste sowohl Bachelor- und Master- als auch Doktoratsprogramme.

Mit 34 von 46 der zu betrachtenden Studiengänge (ca. 74 %) liegt der quantitative Schwerpunkt der Tätigkeiten der ZEvA im Jahr 2021 klar in der Akkreditierung von Studiengängen ukrainischer Hochschulen. Der wesentliche Fokus der Aktivitäten der ZEvA lag somit im Jahr 2021 mit Begutachtungen in der Ukraine und in Russland auf Staaten, die zum Europäischen Hochschulraum zählen. Hinzu tritt der Nahe- und Mittlere Osten, welcher kein Teil des Europäischen Hochschulraums ist.



Institutionelle Akkreditierungen umfassten einen Anteil von 26 % der akkreditierten Studiengänge, wohingegen die internationale Programmakkreditierung mit 74 % klar den Schwerpunkt der Tätigkeiten im Referat Internationales bildete.

In den sechs in 2021 beschiedenen Verfahren wurden insgesamt acht vorab zu erfüllende Auflagen (sog. Pre-conditions), 38 Auflagen, 68 allgemeine und 54 studiengangsbezogene Empfehlungen ausgesprochen. In zwei Verfahren mit einem Gesamtumfang von 18 Studiengängen wurden keinerlei Auflagen ausgesprochen, was 39 % der Verfahren entspricht. In keinem Fall wich die ZEvA-Kommission vom Votum der Gutachtenden ab, sodass das Votum der Gutachtenden und der jeweilige finale Bescheid stets deckungsgleich war.



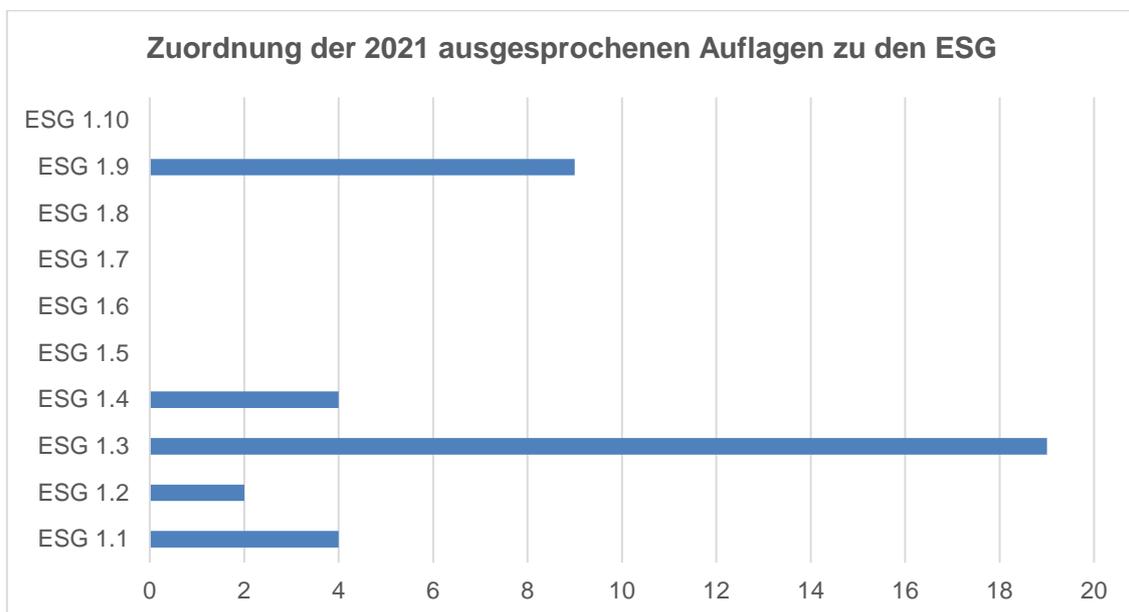
Alle vorab zu erfüllenden Auflagen entstammen demselben Verfahren und wurden allgemein auf das Bündel bezogen formuliert. Insgesamt wurde somit in 9 % der Studiengänge eine sog. Pre-condition ausgesprochen. Die Pre-conditions betrafen dabei zum einen die Schärfung und Konkretisierung der Qualifikationsziele (ESG 1.2 Gestaltung und Genehmigung von Studiengängen). Dabei wurde die Auflage seitens der Gutachtenden jeweils so formuliert, dass sie sich hinsichtlich der Faktoren Transparenz im Modulhandbuch und der Kopplung zwischen gewählten Lehr- und Lernmethoden sowie der Prüfungsform auch weiteren Kriterien der ESG zuordnen lassen würde (ESG 1.3 Studierendenzentriertes Lernen, Lehren und Prüfen & ESG

1.8 Öffentliche Informationen). Die zweite Pre-condition fordert zum anderen klar die Einrichtung eines einheitlichen und transparenten Prüfungssystems (ESG 1.3 Studierendenzentriertes Lernen, Lehren und Prüfen).

In vier Verfahren mit einem Gesamtumfang von 28 Studiengängen wurden Auflagen ausgesprochen (61 %). Im Fall der vier zuvor diskutierten Studiengänge, für die Pre-conditions ausgesprochen wurden, erfolgte die Erteilung von Auflagen zusätzlich. Auch bei der Formulierung der Auflagen erfolgte diese, mit zwei Ausnahmen, allgemein gleichlautend für alle Studiengänge des jeweiligen Bündels.

Die Auflagen betrafen dabei die folgenden Bereiche: vier Auflagen in einem Verfahren zum angemessenen Fragenbogendesign (ESG 1.1 Strategie für die Qualitätssicherung), 19 Auflagen in insgesamt zwei Verfahren zum Prüfungssystem und zur Wiederholbarkeit von Prüfungen (ESG 1.3 Studierendenzentriertes Lernen, Lehren und Prüfen), vier Auflagen in einem Verfahren zur Anerkennung hochschulischer Leistungen (ESG 1.4 Zulassung, Studienverlauf, Anerkennung und Studienabschluss), vier Auflagen in einem Verfahren zum angemessenen Zugang der Studierenden zu Informationen (ESG 1.9 Öffentliche Informationen) sowie fünf Auflagen in einem Verfahren zur Erarbeitung eines strategischen Entwicklungsplans (ESG 1.9 Fortlaufende Beobachtung und regelmäßige Überprüfung der Studiengänge).

In zwei Fällen eines Verfahrens wurde abweichend von den übrigen Studiengängen des Bündels jeweils zusätzlich eine Auflage zur angemessenen Kopplung von ECTS-Leistungspunkten und der Abschlussarbeit erteilt (ESG 1.2 Gestaltung und Genehmigung von Studiengängen).



Abschließend lässt sich konstatieren, dass in etwas mehr als der Hälfte der Fälle Auflagen ausgesprochen wurden und auflagenfreie Verfahren somit nicht den Regelfall darstellen. Außerdem lässt sich festhalten, dass sich sowohl sog. Pre-Conditions, Auflagen als auch im größeren Umfang Empfehlungen auf alle Studiengänge eines Bündels beziehen und somit weniger studiengangsspezifisch erteilt werden, sondern vielmehr strukturelle und übergreifend

organisatorische Monita betreffen. Dies gilt gleichermaßen für die internationalen Programmakkreditierungen wie für die institutionelle Akkreditierung. Auflagen, die konkret die fachliche Ausgestaltung einzelner Module oder aber die Kompetenzorientierung des Prüfungssystems einzelner Module betreffen, wurden nicht erteilt. Lediglich in zwei Fällen wurde die Kreditierung zweier spezifischer Module beauftragt. Es zeigt sich somit deutlich, dass die Gutachtenden in internationalen Akkreditierungen verstärkt auf übergeordnete Prozesse und Strukturen achten. Des Weiteren lässt sich anhand dieser Beobachtung die große Bedeutung der Bündelzusammensetzung unterstreichen. Gestärkt wird dieser Eindruck durch den Fakt, dass mit 68 von 122 Empfehlungen (56 %) auch etwas mehr als die Hälfte aller Empfehlungen allgemeiner Natur waren und sich häufig nicht oder nur abstrakt auf die ESG selbst beziehen lassen. Überraschend ist, dass ESG 1.4 Zulassung, Studienverlauf, Anerkennung und Studienabschluss mit vier von insgesamt 38 Auflagen (9 %) einen vergleichsweise geringen Anteil einnimmt, obwohl insbesondere der Anerkennung hochschulischer Leistungen eine hohe Relevanz zukommt. Die Steigerung studentischer Mobilität und eine stärkere Integration bzw. Annäherung an den Europäischen Hochschulraum sind häufig genannte Motivationen ausländischer Hochschulen zur freiwilligen Programmakkreditierung gemäß ESG. Ebenfalls auffällig ist, dass sich keinerlei Auflagen zum Themenfeld Geschlechtergerechtigkeit finden lassen. Vereinzelt wurde dieses Thema im Rahmen von Empfehlungen aufgegriffen und dahingehend formuliert, dass ein ausgeglicheneres Geschlechterverhältnis der Dozierenden empfohlen wird. Möglicherweise resultiert dieser Umstand daraus, dass Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit zwar im Kriterienkatalog der ZEvA für internationale Programmakkreditierung verankert sind, aber keine direkte Entsprechung in den ESG finden.

## 5.2 Zusammenfassung und Ausblick

Im Jahr 2021 wurde das Referat Internationales in seiner Tätigkeit erneut sehr stark durch die Pandemie eingeschränkt, sodass die Arbeit im klassischen Format nicht fortgesetzt werden konnte. Für 2022 sind die Mitarbeitenden des Referats vorsichtig optimistisch, die Arbeit durch die Wiederaufnahme von Präsenzbegutachtungen normalisieren zu können. Ebenfalls ist für das Jahr 2022 eine Wiederaufnahme des KUQAA-Projekts geplant. Hierzu erfolgten bereits erste Absprachen mit dem kurdischen Wissenschaftsministerium.

Die Wiederaufnahme von Präsenzbegutachtungen ermöglicht es überdies, Tätigkeiten an Hochschulen und in Ländern durchzuführen, in denen die ZEvA bisher nicht tätig war. Insbesondere zu nennen wäre die geplante Durchführung von Audits an verschiedenen Hochschulen in Österreich. Hierzu wird eine Überarbeitung des Audit-Leitfadens der ZEvA angestrebt. Zur Erschließung neuer Fokusregionen strebt die ZEvA außerdem die umfangreiche Neufassung ihres eigenen Marketingkonzepts an, um den Hochschulen sich und ihre Tätigkeiten transparenter und strukturierter darstellen zu können.

Die Analyse der Begutachtungen des Jahres 2021 hat eindrücklich gezeigt, dass die strukturellen und organisatorischen Fragen von Studienorganisation stark im Fokus der internationalen Akkreditierung standen. Für die zukünftige Arbeit der ZEvA wäre es daher wünschenswert, die Ebene des Studiengangs selbst noch stärker in den Fokus zu rücken, da andernfalls die Gefahr besteht, institutionelle und internationale Programmakkreditierung zu stark zu vermissen.

## 6 Zertifizierung und Validierung

Im Bereich der Zertifizierung und Validierung konnten, nachdem im Jahr zuvor aufgrund von Personalengpässen keine Verfahren durchgeführt werden konnten, wieder erfolgreich mehrere Projekte eingeleitet werden, deren Abschluss 2022 oder 2023 erwartet wird. Zum einen hat die ZEvA eine Begutachtung im Rahmen einer CeQuInt-Zertifizierung (Certificate for Quality in Internationalisation) durchgeführt. Diese betrifft drei Studienprogramme an der Fachhochschule des Berufsförderungsinstituts Wien (BFI Wien) und wird in 2022 abgeschlossen.

Weiterhin wurden zwei Zertifizierungsverfahren für hochschulische Weiterbildungsprogramme und ein Validierungsverfahren für einen außerhochschulischen Bildungsträger vereinbart, die bereits den neuen ZEvA-Leitfaden für Zertifizierung und Validierung zur Grundlage haben<sup>23</sup>. Für die beiden Zertifizierungen erfolgt die Begutachtung in 2022, das Validierungsverfahren musste hingegen noch zeitlich verschoben werden und wird voraussichtlich im Herbst 2022 beginnen, mit einem möglichen Abschluss in 2023.

Darüber hinaus hat sich die ZEvA auf eine Ausschreibung zur Etablierung eines Qualitätssiegels Wissenschaftliche Weiterbildung in Baden-Württemberg beworben und hierfür ein ausführliches Konzept für ein externes Qualitätssicherungssystem für wissenschaftliche Weiterbildung entwickelt, hat aber leider nicht den Zuschlag erhalten.

### 6.1 Schwerpunkte und Trends

Als besonderen Erfolg sieht die ZEvA die Akquise eines zweiten CeQuInt-Zertifizierungsverfahrens an und verbindet damit die Hoffnung, dass sich weitere Hochschulen für dieses internationale Siegel entscheiden. Grundlage hierfür ist ein Erasmus+-Projekt der ECA, an dem 2013-15 neben der ZEvA noch weitere europäische Agenturen und auch der DAAD beteiligt waren. In diesem Projekt wurde das CeQuInt-Siegel gemeinsam erarbeitet und anschließend in Pilotverfahren erprobt. Die ZEvA hat als Pilotverfahren 2014 eine Zertifizierung für den Masterstudiengang European and International Law der Universität des Saarlandes durchgeführt<sup>24</sup>. Als eine von zwei beteiligten Agenturen aus Deutschland ist die ZEvA seither berechtigt, CeQuInt-Zertifizierungen einzelner Studiengänge oder ganzer Institutionen durchzuführen. Diese können in Akkreditierungsverfahren integriert oder als eigenständige Zertifizierungsverfahren durchgeführt werden.

Ziel der Verleihung des ECA-Zertifikats für Qualität in der Internationalisierung (bei Studienprogrammen) ist es, zu bestätigen, dass der Studiengang über eine internationale und interkulturelle Dimension verfügt. Diese soll sich in Zweck, Funktion und Durchführung der Ausbildung widerspiegeln. Die ZEvA als ECA-Mitgliedsagentur übernimmt die Koordination des Verfahrens und stellt die Gruppe der unabhängigen Expert\*innen, welche den Studiengang bewerten, zusammen. Dafür werden umfassende Dokumente (im Sinne eines Selbstberichtes)

---

<sup>23</sup>

[https://www.zeva.org/fileadmin/Downloads/Leitfaden/Leitfaden\\_Zertifizierung\\_und\\_Validierung\\_2022.pdf](https://www.zeva.org/fileadmin/Downloads/Leitfaden/Leitfaden_Zertifizierung_und_Validierung_2022.pdf)

<sup>24</sup> <https://cequint.eu/awarded-certificates/saarland-university-masters-program-in-european-and-international-law/>.

zum Studienprogramm vorgelegt, und das Studienprogramm wird im Rahmen einer Vor-Ort-Begutachtung bewertet. Die Beschlussfassung über die Vergabe des CeQuInt-Siegels erfolgt auf Grundlage eines ausführlichen Berichts über das Verfahren und wird durch die ZEvA-Kommission getroffen. Das Ergebnis wird zusätzlich dem ECA-Zertifizierungsausschuss vorgelegt, der vor der Vergabe des ECA-Zertifikats die methodische Fundiertheit der einzelnen Bewertungsverfahren überprüft.<sup>25</sup>

Mit zunehmender Bedeutung der Internationalisierung ist zu erwarten, dass auch die CeQuInt-Zertifizierung für die Hochschulen ein interessantes Instrument, insbesondere in der Vermarktung Ihrer Studiengänge, darstellen kann. Wie sich die Nachfrage nach dem CeQuInt-Siegel entwickelt, bleibt jedoch abzuwarten, da es an deutschen Hochschulen derzeit noch wenig bekannt ist.

Das zweite zukunftsweisende Projekt des Jahres 2022 war die Entwicklung eines Qualitätssicherungssystems und eines Qualitätssiegels für wissenschaftliche Weiterbildung an Hochschulen. Das Land Baden-Württemberg hat sich hierfür als Vorreiter hervorgetan und plant, ein landesweites Qualitätssiegel zu etablieren. Ziel ist es, auch die Weiterbildungsprogramme von Hochschulen, die nicht zu einem Bachelor- oder Masterabschluss führen, regelhaft einer externen Qualitätssicherung zu unterziehen. Auch wenn die ZEvA in diesem Fall nicht den Zuschlag erhalten hat, konnte sie aus dem Ausschreibungsverfahren wichtige Erkenntnisse für die Weiterentwicklung der eigenen Zertifizierungs-Marke und für die mögliche Einrichtung eines vergleichbaren Qualitätssiegels auch in Niedersachsen gewinnen.

## 6.2 Zusammenfassung und Ausblick

Bislang sind Zertifizierung und Validierung im Bildungssektor noch Nischenprodukte. Die aktuellen Entwicklungen zeigen aber deutlich, dass sowohl die Hochschulen als auch die zuständigen Landesministerien im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung verstärkt auf eine systematische externe Qualitätssicherung setzen. Initiativen unter dem Schlagwort „Offene Hochschule“, Verbundprojekte zum lebenslangen Lernen und Initiativen wie die Etablierung eines landesweiten Qualitätssiegels im Land Baden-Württemberg deuten an, dass in den kommenden Jahren hierauf ein verstärkter Fokus gelegt werden wird, was die ZEvA nutzen wird, um eine Strategie zum Ausbau dieses Arbeitsbereiches zu nutzen. Mit ihren bereits etablierten Verfahren ist sie dabei in einer sehr guten Position, sich in diesem Sektor auch in der Zukunft erfolgreich zu positionieren. Um dieser steigenden Bedeutung des Themas gerecht zu werden, werden diese Verfahren zukünftig auch vermehrt in den Gutachterschulungen der ZEvA zum Thema gemacht. Darüber hinaus kann die ZEvA ihre Stellung in Niedersachsen dazu nutzen, in Kooperation mit dem Land und den Hochschulen eine ähnliche Dachmarke zu etablieren, wie es in Baden-Württemberg erfolgen soll.

Auch das CeQuInt-Siegel hat das Potential, in Deutschland weiter verbreitet zu werden, wenn seine Bekanntheit an Hochschulen gesteigert werden kann. Aufgabe der nächsten Jahre wird es sein, verstärkt Werbung für CeQuInt zu machen und hierdurch weitere Verfahren zu akquirieren. Das gleich gilt auch für das Verfahren der Validierung außerhochschulischer

---

<sup>25</sup> <https://cequint.eu/getting-certified/>.

Bildungsangebote, von dem die anbietenden Bildungsträger und ihre Absolvent\*innen profitieren können, indem die Anrechnung der Ausbildungsinhalte auf ein Hochschulstudium erleichtert wird.

## 7 Planung und Ziele

Die ZEvA konnte ihre Ziele im Jahr 2021 weitestgehend verwirklichen. Aus den dargelegten Themen und Trends des Jahres 2021 ergeben sich für die ZEvA Schwerpunkte und Chancen der Weiterentwicklung. Folgende übergreifende Ziele können kurz-, mittel- und langfristig formuliert werden:

1. Im Zentrum der internen Arbeitsgestaltung der ZEvA steht der Prozess der Digitalisierung, welcher auch in den nächsten Jahren weiter vorangetrieben werden soll, um Arbeitsabläufe zu verschlanken und Ressourcen zu sparen.
2. Im Rahmen der Implementierung eines neuen Corporate Designs erfolgt 2022 eine Überarbeitung der Homepage nicht nur im Design, sondern auch in der Struktur. So werden die verfügbaren Informationen den Stakeholdern der ZEvA besser zugänglich gemacht.
3. Die Ergebnisse aus der überarbeiteten Zufriedenheitserhebung werden entsprechend des PDCA-Zyklus als Grundlage für Weiterentwicklungen sowohl des internen Qualitätsmanagements als auch der Verfahrensgestaltung in allen Referaten der ZEvA genutzt.
4. Verbunden mit einer weitgehenden Normalisierung des Betriebs an Hochschulen sollen Präsenzbegehungen wieder zum Standard werden, wodurch auch die Akquise internationaler Verfahren erleichtert wird. Gleichzeitig sollen digitale Prozesse, die sich bewährt haben, dauerhaft in die Arbeit der ZEvA übernommen werden.
5. Die Qualifizierung der Gutachter\*innen wird intensiviert, indem regelmäßig sowohl digitale als auch Präsenz-basierte Schulungen und Workshops angeboten werden.
6. Die ZEvA wird ihr Netzwerk von nationalen und internationalen Partner\*innen festigen und weiter ausbauen. Mit gezielten Marketing-Kampagnen wird die ZEvA ihre Marktanteile weiter erhöhen und neue internationale Märkte erschließen.
7. In der Systemakkreditierung will die ZEvA ihre führende Marktposition behaupten und strebt an, den Anteil an Reakkreditierungen und Verfahren an Universitäten zu erhöhen.
8. In Niedersachsen wird die ZEvA den Austausch mit dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur und der Landeshochschulkonferenz weiter intensivieren, um frühzeitig Themen und Projekte zu identifizieren, in denen die ZEvA die Hochschulen unterstützen kann.
9. In Österreich wird die ZEvA ihr Angebot eines Qualitätsaudits breiter anbieten und auch Universitäten sowie Pädagogischen Hochschulen zugänglich machen.
10. Das Zertifizierungs-Siegel der ZEvA wird als Marke weiter ausgebaut, um auch für die wissenschaftliche Weiterbildung auf breiter Front eine externe Qualitätssicherung zu ermöglichen.



---

Die vorliegende Analyse nimmt die Arbeit der ZEvA in den Bereichen Programm- und Systemakkreditierung, Evaluation und Beratung, Internationales sowie Zertifizierung und Validierung in den Blick. Für jeden Arbeitsbereich werden Schwerpunkte und Trends im Jahr 2021 abgeleitet. Die gewonnenen Erkenntnisse werden innerhalb der Hochschullandschaft verortet und so anschlussfähig gemacht. Schließlich werden Perspektiven für die zukünftige Arbeit der ZEvA abgeleitet.